

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

93/626/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt** 1

Kommission

93/627/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1993 über Beihilfen der spanischen Behörden zum Verkauf bestimmter ausgewählter Vermögenswerte von Cenemesa/Cademesa/Conelec an Asca-Brown Boveri** 21

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Oktober 1993

über den Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

(93/626/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben an den Verhandlungen im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die biologische Vielfalt teilgenommen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen über die biologische Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro unterzeichnet.

Das Übereinkommen steht nach Artikel 34 zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten und Organisationen eines regionalen Wirtschaftszusammenschlusses offen.

Der Umweltschutz ist nach Artikel 130r des Vertrages eines der Ziele der Gemeinschaft, zu denen auch der Naturschutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt gehören.

Die Gemeinschaft hat in den Gebieten, für die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, bereits zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt durchgeführt; durch diese Maßnahmen wird derzeit und auch in Zukunft ein wesentlicher Beitrag zur weltweiten Erhaltung der biologischen Vielfalt geleistet.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist ein globales Anliegen; es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten an den internationalen Bemühungen, die dasselbe Ziel haben, teilnehmen, insbesondere durch die Förderung des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie durch die Vereinbarung von Regeln für ihre Nutzung und die Teilung der daraus entstehenden Vorteile.

Angesichts der Maßnahmen, welche die Gemeinschaft auf einigen der unter das Übereinkommen fallenden Gebieten bereits getroffen hat, ist es auch Sache der Gemeinschaft, auf diesen Gebieten auf internationaler Ebene tätig zu werden.

Daher ist es wünschenswert, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die unter das Übereinkommen fallenden Gebiete Vertragsparteien werden, damit alle in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Das Übereinkommen ist daher zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das im Juni 1992 in Rio de Janeiro unterzeichnete Übereinkommen über die biologische Vielfalt wird hiermit von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 237 vom 1. 9. 1993, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 249 vom 13. 9. 1993, S. 1.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist in Anhang A dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

(1) Der Präsident des Rates hinterlegt im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(2) Gleichzeitig hinterlegt der Präsident im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die in An-

hang B dieses Beschlusses enthaltene Erklärung zu den Zuständigkeiten gemäß Artikel 34 Absatz 3 des Übereinkommens sowie die in Anhang C dieses Beschlusses enthaltene Erklärung.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

ANHANG A

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

IM BEWUSSTSEIN des Eigenwerts der biologischen Vielfalt sowie des Wertes der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion,

FERNER IM BEWUSSTSEIN der Bedeutung der biologischen Vielfalt für die Evolution und für die Bewahrung der lebenserhaltenden Systeme der Biosphäre,

IN BESTÄTIGUNG dessen, daß die Erhaltung der biologischen Vielfalt ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist,

IN BEKRÄFTIGUNG dessen, daß die Staaten souveräne Rechte über ihre eigenen biologischen Ressourcen haben,

SOWIE IN BEKRÄFTIGUNG dessen, daß die Staaten für die Erhaltung ihrer biologischen Vielfalt sowie für die nachhaltige Nutzung ihrer biologischen Ressourcen verantwortlich sind,

BESORGT darüber, daß die biologische Vielfalt durch bestimmte menschliche Tätigkeiten erheblich verringert wird,

EINGEDENK des allgemeinen Mangels an Informationen und Kenntnissen über die biologische Vielfalt sowie der dringenden Notwendigkeit, wissenschaftliche, technische und institutionelle Voraussetzungen für die Bereitstellung des Grundwissens zu schaffen, das für die Planung und Durchführung geeigneter Maßnahmen erforderlich ist,

IN ANBETRACHT dessen, daß es von lebenswichtiger Bedeutung ist, die Ursachen der erheblichen Verringerung der biologischen Vielfalt oder des erheblichen Verlusts an biologischer Vielfalt an ihrem Ursprung vorherzusehen, zu verhüten und zu bekämpfen,

SOWIE IN ANBETRACHT dessen, daß in den Fällen, in denen eine erhebliche Verringerung der biologischen Vielfalt oder ein erheblicher Verlust an biologischer Vielfalt droht, das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewißheit nicht als Grund für das Aufschieben von Maßnahmen zur Vermeidung oder weitestgehenden Verringerung einer solchen Bedrohung dienen sollte,

FERNER IN ANBETRACHT dessen, daß die Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt darin besteht, die Ökosysteme und natürlichen Lebensräume in situ zu erhalten und lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren und wiederherzustellen,

FERNER IN ANBETRACHT dessen, daß Ex-situ-Maßnahmen, vorzugsweise im Ursprungsland, ebenfalls eine wichtige Rolle spielen,

IN ANERKENNUNG der unmittelbaren und traditionellen Abhängigkeit vieler eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen von biologischen Ressourcen sowie in Anerkennung dessen, daß eine gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Anwendung traditioneller Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche im Zusammenhang mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile wünschenswert ist,

SOWIE IN ANERKENNUNG der wichtigen Rolle der Frau bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie in Bestätigung der Notwendigkeit einer vollen Beteiligung der Frau auf allen Ebenen der politischen Entscheidung und Umsetzung im Bereich der Erhaltung der biologischen Vielfalt,

UNTER BETONUNG dessen, wie wichtig und notwendig es ist, internationale, regionale und weltweite Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen und dem nichtstaatlichen Bereich bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile zu fördern,

IN ANERKENNUNG dessen, daß die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller Mittel und ein angemessener Zugang zu einschlägigen Technologien für die Fähigkeit der Welt, dem Verlust an biologischer Vielfalt zu begegnen, von erheblicher Bedeutung sein dürfte,

FERNER IN ANERKENNUNG dessen, daß besondere Vorkehrungen erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer gerecht zu werden, einschließlich der Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller Mittel und eines angemessenen Zugangs zu einschlägigen Technologien,

in dieser Hinsicht KENNTNIS NEHMEND von den besonderen Bedingungen der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselstaaten,

IN ANERKENNUNG dessen, daß zur Erhaltung der biologischen Vielfalt erhebliche Investitionen erforderlich sind und daß von diesen Investitionen zahlreiche Vorteile für die Umwelt, die Wirtschaft und den Sozialbereich erwartet werden,

IN DER ERKENNTNIS, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Beseitigung der Armut die ersten und vordringlichsten Anliegen der Entwicklungsländer sind,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt für die Befriedigung der Nahrungsmittel-, Gesundheits- und sonstigen Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung sind und daß dazu der Zugang zu genetischen Ressourcen und zu Technologien sowie die Teilhabe daran wesentlich sind,

IN ANBETRACHT dessen, daß die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt letztlich die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten stärken und zum Frieden unter den Menschen beitragen werden,

IN DEM WUNSCH, die bestehenden internationalen Vorkehrungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile zu verbessern und zu ergänzen,

ENTSCHLOSSEN, die biologische Vielfalt zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen zu erhalten und nachhaltig zu nutzen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziele

Die Ziele dieses Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „biologische Ressourcen“ genetische Ressourcen, Organismen oder Teile davon, Populationen oder einen anderen biotischen Bestandteil von Ökosystemen ein, die einen tatsächlichen oder potentiellen Nutzen oder Wert für die Menschheit haben;

bedeutet „biologische Vielfalt“ die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfaßt die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;

bedeutet „Biotechnologie“ jede technologische Anwendung, die biologische Systeme, lebende Organismen oder Produkte daraus benutzt, um Erzeugnisse oder Verfahren für eine bestimmte Nutzung herzustellen oder zu verändern;

bedeutet „Ursprungsland der genetischen Ressourcen“ das Land, das diese genetischen Ressourcen unter In-situ-Bedingungen besitzt;

bedeutet „domestizierte oder gezüchtete Arten“ Arten, deren Evolutionsprozeß der Mensch beeinflusst hat, um sie seinen Bedürfnissen anzupassen;

bedeutet „Ex-situ-Erhaltung“ die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume;

bedeutet „genetische Ressourcen“ genetisches Material von tatsächlichem oder potentielltem Wert;

bedeutet „genetische Ressourcen zur Verfügung stehendes Land“ das Land, das genetische Ressourcen bereitstellt, die aus In-situ-Quellen gewonnen werden, einschließlich Populationen sowohl wildlebender als auch domestizierter Arten, oder die aus Ex-situ-Quellen entnommen werden, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in diesem Land haben oder nicht;

bedeutet „genetisches Material“ jedes Material pflanzlich, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält;

bedeutet „In-situ-Bedingungen“ die Bedingungen, unter denen genetische Ressourcen in Ökosystemen und natür-

lichen Lebensräumen und — im Fall domestizierter oder gezüchteter Arten — in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben, leben;

bedeutet „In-situ-Erhaltung“ die Erhaltung von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung und Wiederherstellung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung und — im Fall domestizierter oder gezüchteter Arten — in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben;

bedeutet „Lebensraum“ den Ort oder den Gebietstyp, an beziehungsweise in dem ein Organismus oder eine Population von Natur aus vorkommt;

bedeutet „nachhaltige Nutzung“ die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wodurch ihr Potential erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen;

bedeutet „Ökosystem“ einen dynamischen Komplex von Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen;

bedeutet „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten übertragen haben und die im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, dieses zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;

bedeutet „Schutzgebiet“ ein geographisch festgelegtes Gebiet, das im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Erhaltungsziele ausgewiesen ist oder geregelt und verwaltet wird;

schließt „Technologie“ die Biotechnologie ein.

Artikel 3

Grundsatz

Die Staaten haben nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.

Artikel 4

Geltungsbereich

Vorbehaltlich der Rechte anderer Staaten und sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas an-

deres bestimmt ist, finden seine Bestimmungen in bezug auf jede Vertragspartei Anwendung

- a) auf Bestandteile der biologischen Vielfalt in Gebieten, die innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs liegen;
- b) auf Verfahren und Tätigkeiten, die unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle entweder innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs oder außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche durchgeführt werden, unabhängig davon, wo diese Verfahren und Tätigkeiten sich auswirken.

Artikel 5

Zusammenarbeit

Jede Vertragspartei arbeitet, soweit möglich und sofern angebracht, mit anderen Vertragsparteien unmittelbar oder gegebenenfalls über zuständige internationale Organisationen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in bezug auf Gebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche sowie in anderen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zusammen.

Artikel 6

Allgemeine Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung

Jede Vertragspartei wird entsprechend ihren besonderen Umständen und Möglichkeiten

- a) nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme anpassen, in denen unter anderem die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen, die für die jeweilige Vertragspartei von Belang sind, zum Ausdruck kommen;
- b) die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, soweit möglich und sofern angebracht, in ihre diesbezüglichen sektoralen oder sektorenübergreifenden Pläne, Programme und Politiken einbeziehen.

Artikel 7

Bestimmung und Überwachung

Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, insbesondere zu den in den Artikeln 8 bis 10 vorgesehenen Zwecken

- a) unter Berücksichtigung der in Anhang I enthaltenen, als Anhalt dienenden Liste von Kategorien Bestandteile der biologischen Vielfalt bestimmen, die für deren Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Bedeutung sind;
- b) durch Probennahme und andere Verfahren die nach Buchstabe a) bestimmten Bestandteile der biologischen Vielfalt überwachen, wobei diejenigen, die dringender Erhaltungsmaßnahmen bedürfen, und diejenigen, die das größte Potential für eine nachhaltige Nutzung bieten, besonders zu berücksichtigen sind;

- c) Vorgänge und Kategorien von Tätigkeiten bestimmen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben oder wahrscheinlich haben, und durch Probennahme und andere Verfahren deren Wirkungen überwachen;
- d) mit Hilfe eines beliebigen Systems die aus den Bestimmungs- und Überwachungstätigkeiten nach den Buchstaben a), b) und c) gewonnenen Daten führen und organisieren.

Artikel 8

In-situ-Erhaltung

Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,

- a) ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einrichten;
- b) erforderlichenfalls Leitlinien für die Auswahl, Einrichtung und Verwaltung von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, entwickeln;
- c) biologische Ressourcen von Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete regeln oder verwalten, um ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu gewährleisten;
- d) den Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung fördern;
- e) um den Schutz der Schutzgebiete zu verstärken, die umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung in den angrenzenden Gebieten fördern;
- f) beeinträchtigte Ökosysteme sanieren und wiederherstellen sowie die Regenerierung gefährdeter Arten fördern, unter anderem durch die Entwicklung und Durchführung von Plänen oder sonstigen Managementstrategien;
- g) Mittel zur Regelung, Bewältigung oder Kontrolle der Risiken einführen oder beibehalten, die mit der Nutzung und Freisetzung der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen zusammenhängen, die nachteilige Umweltauswirkungen haben können, welche die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt beeinträchtigen könnten, wobei auch die Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind;
- h) die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, verhindern, diese Arten kontrollieren oder beseitigen;

- i) sich bemühen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die gegenwärtigen Nutzungen mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile vereinbar sind;
- j) im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, achten, bewahren und erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile fördern;
- k) notwendige Rechtsvorschriften oder sonstige Regelungen zum Schutz bedrohter Arten und Populationen ausarbeiten oder beibehalten;
- l) in den Fällen, in denen nach Artikel 7 eine erhebliche nachteilige Wirkung auf die biologische Vielfalt festgestellt wurde, die entsprechenden Vorgänge und Kategorien von Tätigkeiten regeln oder beaufsichtigen;
- m) bei der Bereitstellung finanzieller und sonstiger Unterstützung für die unter den Buchstaben a) bis l) vorgesehene In-situ-Erhaltung zusammenarbeiten, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer.

Artikel 9

Ex-situ-Erhaltung

Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, in erster Linie zur Ergänzung der In-situ-Maßnahmen

- a) Maßnahmen zur Ex-situ-Erhaltung der Bestandteile der biologischen Vielfalt, vorzugsweise im Ursprungsland dieser Bestandteile, ergreifen;
- b) Einrichtungen für die Ex-situ-Erhaltung und die Forschung in bezug auf Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen, vorzugsweise im Ursprungsland der genetischen Ressourcen, schaffen und unterhalten;
- c) Maßnahmen zur Regenerierung und Förderung gefährdeter Arten sowie zu ihrer Wiedereinführung in ihren natürlichen Lebensraum unter geeigneten Bedingungen ergreifen;
- d) die Entnahme biologischer Ressourcen aus ihrem natürlichen Lebensraum für Zwecke der Ex-situ-Erhaltung so regeln und beaufsichtigen, daß Ökosysteme und In-situ-Populationen von Arten nicht gefährdet werden, es sei denn, daß besondere vorübergehende Ex-situ-Maßnahmen nach Buchstabe c) notwendig sind;
- e) bei der Bereitstellung finanzieller und sonstiger Unterstützung für die unter den Buchstaben a) bis d) vorgesehene Ex-situ-Erhaltung sowie bei der Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Ex-situ-Erhaltung in Entwicklungsländern zusammenarbeiten.

*Artikel 10***Nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt**

Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,

- a) Gesichtspunkte der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen in den innerstaatlichen Entscheidungsprozeß einbeziehen;
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der biologischen Ressourcen beschließen, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- c) die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen Kulturverfahren, die mit den Erfordernissen der Erhaltung oder nachhaltigen Nutzung vereinbar sind, schützen und fördern;
- d) ortsansässige Bevölkerungsgruppen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abhilfemaßnahmen in beeinträchtigten Gebieten, in denen die biologische Vielfalt verringert worden ist, unterstützen;
- e) die Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungsbehörden und ihrem privaten Sektor bei der Erarbeitung von Methoden zur nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen fördern.

*Artikel 11***Anreizmaßnahmen**

Jede Vertragspartei beschließt, soweit möglich und sofern angebracht, wirtschaftlich und sozial verträgliche Maßnahmen, die als Anreiz für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt dienen.

*Artikel 12***Forschung und Ausbildung**

Die Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer

- a) Programme der wissenschaftlichen und technischen Bildung und Ausbildung in der Bestimmung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile einrichten beziehungsweise weiterführen sowie Unterstützung für solche Bildung und Ausbildung für die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer gewähren;
- b) die Forschung unterstützen und fördern, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, insbesondere in den Entwicklungsländern, beiträgt, unter anderem im Einklang mit den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien, die aufgrund der Empfehlungen des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung gefaßt worden sind;
- c) in Übereinstimmung mit den Artikeln 16, 18 und 20 die Nutzung wissenschaftlicher Fortschritte auf dem Gebiet der Erforschung der biologischen Vielfalt zur

Erarbeitung von Methoden zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen fördern und dabei zusammenarbeiten.

*Artikel 13***Aufklärung und Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit**

Die Vertragsparteien

- a) fördern und begünstigen das Bewußtsein für die Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt und die dafür notwendigen Maßnahmen sowie die Verbreitung dieser Thematik durch die Medien und ihre Einbeziehung in Bildungsprogramme;
- b) arbeiten gegebenenfalls mit anderen Staaten und internationalen Organisationen bei der Erarbeitung von Programmen zur Aufklärung und Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit in bezug auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zusammen.

*Artikel 14***Verträglichkeitsprüfung und möglichst weitgehende Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

(1) Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,

- a) geeignete Verfahren einführen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer geplanten Vorhaben, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, vorschreiben, mit dem Ziel, diese Auswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und gegebenenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesen Verfahren ermöglichen;
- b) geeignete Regelungen einführen, um sicherzustellen, daß die Umweltfolgen ihrer Programme und Politiken, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, gebührend berücksichtigt werden;
- c) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Benachrichtigung, den Informationsaustausch und Konsultationen über Tätigkeiten, die unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle ausgeübt werden und die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche haben, dadurch fördern, daß sie, sofern angebracht, den Abschluß bilateraler, regionaler oder multilateraler Übereinkünfte unterstützen;
- d) im Fall einer akuten oder ernsthaften Gefahr oder eines unmittelbar drohenden oder schwerwiegenden Schadens, die ihren Ursprung in einem Gebiet unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle haben, für die biologische Vielfalt im Hoheitsbereich anderer Staaten oder außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche die potentiell betroffenen Staaten sofort über diese Gefahr oder diesen Schaden unterrichten sowie Maßnahmen zur Verhütung oder möglichst weitgehenden Verringerung dieser Gefahr oder dieses Schadens ergreifen;

e) einzelstaatliche Vorkehrungen für Notfallmaßnahmen bei Tätigkeiten oder Ereignissen natürlicher oder anderer Ursache, die eine ernsthafte oder akute Gefahr für die biologische Vielfalt darstellen, fördern und die internationale Zusammenarbeit zur Ergänzung dieser einzelstaatlichen Bemühungen unterstützen sowie, sofern dies angebracht ist und von den betroffenen Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration vereinbart wird, gemeinsame Notfallpläne aufstellen.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien prüft auf der Grundlage durchzuführender Untersuchungen die Frage der Haftung und Wiedergutmachung einschließlich Wiederherstellung und Entschädigung bei Schäden an der biologischen Vielfalt mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Haftung eine rein innere Angelegenheit ist.

Artikel 15

Zugang zu genetischen Ressourcen

(1) In Anbetracht der souveränen Rechte der Staaten in bezug auf ihre natürlichen Ressourcen liegt die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, bei den Regierungen der einzelnen Staaten und unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung durch andere Vertragsparteien zu erleichtern, und keine Beschränkungen aufzuerlegen, die den Zielen dieses Übereinkommens zuwiderlaufen.

(3) Für die Zwecke dieses Übereinkommens gelten als von einer Vertragspartei nach diesem Artikel oder den Artikeln 16 und 19 zur Verfügung gestellte genetische Ressourcen nur diejenigen, die von Vertragsparteien, die Ursprungsländer dieser Ressourcen sind, oder von den Vertragsparteien, die diese Ressourcen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen erworben haben, zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Zugang, sofern er gewährt wird, erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich dieses Artikels.

(5) Der Zugang zu genetischen Ressourcen bedarf der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt, sofern diese Vertragspartei nichts anderes bestimmt hat.

(6) Jede Vertragspartei bemüht sich, wissenschaftliche Forschung auf der Grundlage genetischer Ressourcen, die von anderen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt wurden, unter voller Beteiligung dieser Vertragsparteien und nach Möglichkeit in deren Hoheitsgebiet zu planen und durchzuführen.

(7) Jede Vertragspartei ergreift, sofern angebracht, in Übereinstimmung mit den Artikeln 16 und 19 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen, erforderlichenfalls durch den in den Artikeln 20 und 21

festgelegten Finanzierungsmechanismus, mit dem Ziel, die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht zu teilen. Diese Aufteilung erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen.

Artikel 16

Zugang zur Technologie und Weitergabe von Technologie

(1) In der Erkenntnis, daß Technologie auch Biotechnologie umfaßt und daß sowohl der Zugang zur Technologie als auch die Weitergabe von Technologie unter den Vertragsparteien für die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens wesentlich sind, verpflichtet sich jede Vertragspartei, vorbehaltlich dieses Artikels den Zugang zu Technologien, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind oder die genetische Ressourcen nutzen, ohne der Umwelt erhebliche Schäden zuzufügen, für andere Vertragsparteien sowie die Weitergabe solcher Technologien an andere Vertragsparteien zu gewährleisten oder zu erleichtern.

(2) Der Zugang zur Technologie und die Weitergabe von Technologie nach Absatz 1 werden in bezug auf Entwicklungsländer unter ausgewogenen und möglichst günstigen Bedingungen, darunter im beiderseitigen Einvernehmen auch zu Konzessions- oder Vorzugsbedingungen, gewährt oder erleichtert, erforderlichenfalls in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 20 und 21 festgelegten Finanzierungsmechanismus. Handelt es sich um Technologie, die Gegenstand von Patenten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums ist, so erfolgen dieser Zugang und diese Weitergabe zu Bedingungen, die einen angemessenen und wirkungsvollen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums anerkennen und mit ihm vereinbar sind. Die Anwendung dieses Absatzes muß mit den Absätzen 3, 4 und 5 in Einklang stehen.

(3) Jede Vertragspartei ergreift, sofern angebracht, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen mit dem Ziel, Vertragsparteien, insbesondere denen, die Entwicklungsländer sind, wenn sie genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen den Zugang zu Technologie oder die Weitergabe von Technologie, die diese Ressourcen nutzt, einschließlich Technologie, die durch Patente und sonstige Rechte des geistigen Eigentums geschützt ist, zu gewähren, erforderlichenfalls über die Bestimmungen der Artikel 20 und 21, und zwar in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und im Einklang mit den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels.

(4) Jede Vertragspartei ergreift, sofern angebracht, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen, um dafür zu sorgen, daß der private Sektor den Zugang zu der in Absatz 1 bezeichneten Technologie, ihre gemeinsame Entwicklung sowie ihre Weitergabe zum Nutzen sowohl der Regierungsinstitutionen als auch

des privaten Sektors von Entwicklungsländern erleichtert, und beachtet dabei die in den Absätzen 1, 2 und 3 enthaltenen Verpflichtungen.

(5) In der Erkenntnis, daß Patente und sonstige Rechte des geistigen Eigentums einen Einfluß auf die Durchführung dieses Übereinkommens haben können, arbeiten die Vertragsparteien vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts in dieser Hinsicht zusammen, um sicherzustellen, daß solche Rechte die Ziele des Übereinkommens unterstützen und ihnen nicht zuwiderlaufen.

Artikel 17

Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien erleichtern den Austausch von für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt maßgeblichen Informationen aus allen öffentlich zugänglichen Quellen, wobei sie die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigen.

(2) Dieser Informationsaustausch umfaßt den Austausch der Ergebnisse der technischen, wissenschaftlichen und sozio-ökonomischen Forschung sowie Informationen über Ausbildungs- und Überwachungsprogramme, Fachwissen, indigenes Wissen und traditionelle Kenntnisse an sich und in Verbindung mit den in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Technologien. Er umfaßt auch, soweit durchführbar, die Rückführung von Informationen.

Artikel 18

Technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die internationale technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, erforderlichenfalls durch die zuständigen internationalen und nationalen Institutionen.

(2) Jede Vertragspartei fördert die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien, insbesondere Entwicklungsländern, bei der Durchführung dieses Übereinkommens, unter anderem durch die Erarbeitung und Durchführung nationaler Politiken. Bei der Förderung einer solchen Zusammenarbeit soll dem Ausbau und der Stärkung nationaler Möglichkeiten durch Erschließung der menschlichen Ressourcen und Schaffung von Institutionen besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt auf ihrer ersten Tagung, wie ein Vermittlungsmechanismus zur Förderung und Erleichterung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit eingerichtet werden soll.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen und entwickeln im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken Methoden der Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung von Technologien, einschließlich indigener und traditioneller Technologien,

zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsparteien auch die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Personal und dem Austausch von Sachverständigen.

(5) Die Vertragsparteien fördern im gegenseitigen Einvernehmen die Einrichtung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Gemeinschaftsunternehmen zur Entwicklung der Technologien, die für die Ziele dieses Übereinkommens von Belang sind.

Artikel 19

Umgang mit Biotechnologie und Verteilung der daraus entstehenden Vorteile

(1) Jede Vertragspartei ergreift, sofern angebracht, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und politische Maßnahmen, um für die wirksame Beteiligung derjenigen Vertragsparteien, insbesondere unter den Entwicklungsländern, welche die genetischen Ressourcen für biotechnologische Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen, an diesen Arbeiten zu sorgen, die nach Möglichkeit in diesen Vertragsparteien durchgeführt werden sollen.

(2) Jede Vertragspartei ergreift alle durchführbaren Maßnahmen, um den vorrangigen Zugang der Vertragsparteien, insbesondere unter den Entwicklungsländern, zu den Ergebnissen und Vorteilen aus den Biotechnologien, die sich auf die von diesen Vertragsparteien zur Verfügung gestellten genetischen Ressourcen stützen, auf der Grundlage der Ausgewogenheit und Gerechtigkeit zu fördern und zu erleichtern. Dieser Zugang erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen.

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Notwendigkeit und die näheren Einzelheiten eines Protokolls über geeignete Verfahren, insbesondere einschließlich einer vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, im Bereich der sicheren Weitergabe, Handhabung und Verwendung der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können.

(4) Jede Vertragspartei übermittelt selbst alle verfügbaren Informationen über die Nutzung und die von ihr vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit diesen Organismen sowie alle verfügbaren Informationen über die möglichen nachteiligen Auswirkungen der einzelnen betroffenen Organismen für die Vertragspartei, in die diese Organismen eingebracht werden sollen, oder verpflichtet jede natürliche oder juristische Person in ihrem Hoheitsbereich, welche die in Absatz 3 bezeichneten Organismen zur Verfügung stellt, solche Informationen zu übermitteln.

Artikel 20

Finanzielle Mittel

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanzielle Unterstützung und Anreize im Hinblick auf diejenigen innerstaatlichen Tätigkeiten, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Überein-

kommens durchgeführt werden sollen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Plänen, Prioritäten und Programmen bereitzustellen.

(2) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, stellen neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereit, um es den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu ermöglichen, die vereinbarten vollen Mehrkosten zu tragen, die ihnen aus der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen entstehen, und aus seinen Bestimmungen Nutzen zu ziehen; diese Kosten werden zwischen einer Vertragspartei, die Entwicklungsland ist, und der in Artikel 21 bezeichneten Einrichtung im Einklang mit einer Politik, einer Strategie, mit Programmprioritäten und Zuteilungskriterien sowie einer als Anhalt dienenden Liste der Mehrkosten vereinbart, die von der Konferenz der Vertragsparteien aufgestellt werden. Andere Vertragsparteien einschließlich der Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, können freiwillig die Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, übernehmen. Für die Zwecke dieses Artikels erstellt die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung eine Liste von Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und von anderen Vertragsparteien, die freiwillig die Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, übernehmen. Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft diese Liste in regelmäßigen Abständen und ändert sie, soweit erforderlich. Freiwillige Beiträge aus anderen Ländern und Quellen wären ebenfalls erwünscht. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen wird berücksichtigt, daß die Mittel angemessen und vorhersehbar sein und rechtzeitig eingehen müssen und daß eine Lastenteilung unter den in der Liste aufgeführten beitragsleistenden Vertragsparteien wichtig ist.

(3) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, können auch finanzielle Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens auf bilateralem, regionalem oder multilateralem Weg zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in Anspruch nehmen können.

(4) Der Umfang, in dem Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wirksam erfüllen, wird davon abhängen, inwieweit Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen betreffend finanzielle Mittel und die Weitergabe von Technologie wirksam erfüllen, wobei voll zu berücksichtigen ist, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Beseitigung der Armut für die Entwicklungsländer erste und dringlichste Anliegen sind.

(5) Die Vertragsparteien tragen bei ihren Maßnahmen hinsichtlich der Finanzierung und der Weitergabe von Technologie den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Lage der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung.

(6) Die Vertragsparteien berücksichtigen ferner die besonderen Bedingungen, die sich in den Vertragspar-

teien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere kleinen Inselstaaten, aus der Abhängigkeit von der biologischen Vielfalt, aus deren Verteilung und aus deren Vorkommen ergeben.

(7) Sie berücksichtigen auch die besondere Lage von Entwicklungsländern, insbesondere derer, die im Umweltbereich am empfindlichsten sind, z. B. die Länder mit trockenen und halbtrockenen Zonen, Küsten- und Bergregionen.

Artikel 21

Finanzierungsmechanismus

(1) Für die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen dieses Übereinkommens in Form unentgeltlicher Zuschüsse oder zu Vorzugsbedingungen für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, wird ein Mechanismus eingerichtet, dessen wesentliche Elemente in diesem Artikel beschrieben werden. Der Mechanismus arbeitet für die Zwecke des Übereinkommens unter Aufsicht und Leitung der Konferenz der Vertragsparteien und ist dieser gegenüber verantwortlich. Die Arbeit des Mechanismus wird durch die Einrichtung ausgeführt, die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung beschlossen wird. Für die Zwecke des Übereinkommens bestimmt die Konferenz der Vertragsparteien die Politik, die Strategie, die Programmprioritäten und die Zuteilungskriterien für den Zugang zu solchen Mitteln und für ihre Verwendung. Die Beiträge müssen so gestaltet sein, daß die in Artikel 20 bezeichneten Mittel vorhersehbar und angemessen sind und rechtzeitig eingehen, der Höhe der benötigten Beträge entsprechen, die in regelmäßigen Abständen von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen wird, und die Bedeutung der Lastenteilung unter den in der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Liste aufgeführten beitragsleistenden Vertragsparteien berücksichtigen. Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, sowie andere Länder und Geldgeber können auch freiwillige Beiträge leisten. Der Mechanismus arbeitet mit einer demokratischen und transparenten Leitungsstruktur.

(2) Im Einklang mit den Zielen dieses Übereinkommens bestimmt die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung die Politik, die Strategie, die Programmprioritäten sowie detaillierte Kriterien und Leitlinien für die Berechtigung zum Zugang zu den finanziellen Mitteln und zu ihrer Verwendung, wozu auch eine regelmäßige Überwachung und Bewertung dieser Verwendung gehört. Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt Vorkehrungen zur Durchführung des Absatzes 1 nach Konsultationen mit der Einrichtung, der die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus anvertraut ist.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit des nach diesem Artikel eingerichteten Mechanismus einschließlich der in Absatz 2 genannten Kri-

terien und Leitlinien. Auf der Grundlage dieser Überprüfung ergreift die Konferenz der Vertragsparteien erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, um die Wirksamkeit des Mechanismus zu verbessern.

(4) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeit der Stärkung bestehender Finanzinstitutionen, damit diese finanzielle Mittel für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zur Verfügung stellen.

Artikel 22

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

(1) Dieses Übereinkommen läßt die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, außer wenn die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten die biologische Vielfalt ernsthaft schädigen oder bedrohen würde.

(2) Die Vertragsparteien führen dieses Übereinkommen hinsichtlich der Meeresumwelt im Einklang mit den Rechten und Pflichten der Staaten aufgrund des Seerechts durch.

Artikel 23

Konferenz der Vertragsparteien

(1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt. Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Danach finden ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen statt, die von der Konferenz auf ihrer ersten Tagung festgelegt werden.

(2) Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die Konferenz für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien vereinbart und beschließt durch Konsens eine Geschäftsordnung für sich selbst und für jedes gegebenenfalls von ihr einzusetzende Nebenorgan sowie eine Finanzordnung für die Finanzierung des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien prüft laufend die Durchführung dieses Übereinkommens; zu diesem Zweck

a) legt sie die Form und die Zeitabstände für die Übermittlung der nach Artikel 26 vorzulegenden Informationen fest und prüft diese Informationen sowie die von Nebenorganen vorgelegten Berichte;

b) prüft sie die nach Artikel 25 abgegebenen wissenschaftlichen, technischen und technologischen Gutachten über die biologische Vielfalt;

c) prüft sie und beschließt gegebenenfalls Protokolle nach Artikel 28;

d) prüft sie und beschließt gegebenenfalls nach den Artikeln 29 und 30 Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen;

e) prüft sie Änderungen von Protokollen sowie von Anlagen solcher Protokolle und empfiehlt, wenn sie sich dafür entscheidet, den Vertragsparteien des betreffenden Protokolls, die Änderungen zu beschließen;

f) prüft sie und beschließt gegebenenfalls nach Artikel 30 weitere Anlagen des Übereinkommens;

g) setzt sie die zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Nebenorgane ein, insbesondere zur Abgabe wissenschaftlicher und technischer Gutachten;

h) nimmt sie über das Sekretariat Verbindung zu den Exekutivorganen von Übereinkünften auf, die sich mit Angelegenheiten im Rahmen des Übereinkommens befassen, um geeignete Formen der Zusammenarbeit mit ihnen festzulegen;

i) prüft und ergreift sie im Licht der bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen weitere Maßnahmen, die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlich sind.

(5) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, können als Beobachter auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien vertreten sein. Jede andere Stelle, ob staatlich oder nichtstaatlich, die auf Gebieten im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, kann zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Geschäftsordnung.

Artikel 24

Sekretariat

(1) Hiermit wird ein Sekretariat eingesetzt. Es hat folgende Aufgaben:

a) es veranstaltet die in Artikel 23 vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und stellt die entsprechenden Dienste bereit;

b) es nimmt die ihm aufgrund eines Protokolls übertragenen Aufgaben wahr;

c) es erarbeitet Berichte über die Ausübung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens und legt sie der Konferenz der Vertragsparteien vor;

- d) es stimmt sich mit anderen einschlägigen internationalen Stellen ab und trifft insbesondere die für die wirkungsvolle Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen verwaltungsmäßigen und vertraglichen Vorkehrungen;
- e) es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien zugewiesen werden.
- (2) Auf ihrer ersten ordentlichen Tagung bestimmt die Konferenz der Vertragsparteien das Sekretariat aus der Reihe der bestehenden maßgeblichen internationalen Organisationen, die ihre Bereitschaft bekundet haben, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Sekretariatsaufgaben wahrzunehmen.

Artikel 25

Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung

- (1) Hiermit wird ein Nebenorgan zur Abgabe wissenschaftlicher, technischer und technologischer Gutachten eingesetzt, das die Konferenz der Vertragsparteien und gegebenenfalls deren andere Nebenorgane zu gegebener Zeit in bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens berät. Dieses Organ steht allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen; es ist fachübergreifend. Es umfaßt Regierungsvertreter, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet fachlich befähigt sind. Es berichtet der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig über alle Aspekte seiner Arbeit.
- (2) Dieses Organ untersteht der Konferenz der Vertragsparteien und wird im Einklang mit den von dieser festgelegten Leitlinien sowie auf ihr Ersuchen
- a) wissenschaftliche und technische Beurteilungen des Zustands der biologischen Vielfalt vorlegen;
 - b) wissenschaftliche und technische Beurteilungen der Auswirkungen der nach diesem Übereinkommen ergriffenen verschiedenartigen Maßnahmen ausarbeiten;
 - c) innovative, leistungsfähige und dem Stand der Technik entsprechende Technologien und Know-how im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt bestimmen und Möglichkeiten zur Förderung der Entwicklung solcher Technologien oder zu ihrer Weitergabe aufzeigen;
 - d) Gutachten zu wissenschaftlichen Programmen und zur internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt abgeben;
 - e) wissenschaftliche, technische, technologische und methodologische Fragen beantworten, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien und ihren Nebenorganen vorgelegt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten der Aufgaben, des Mandats, der Organisation und der Arbeitsweise dieses Organs können von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt werden.

Artikel 26

Berichte

Jede Vertragspartei legt der Konferenz der Vertragsparteien in Zeitabständen, die von dieser festzulegen sind, einen Bericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffen hat, sowie über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bei der Verwirklichung seiner Ziele vor.

Artikel 27

Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens bemühen sich die betroffenen Parteien um eine Lösung durch Verhandlungen.
- (2) Können die betroffenen Parteien eine Einigung durch Verhandlungen nicht erreichen, so können sie gemeinsam die guten Dienste einer dritten Partei in Anspruch nehmen oder um deren Vermittlung ersuchen.
- (3) Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder beim Beitritt zum Übereinkommen oder jederzeit danach können ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gegenüber dem Verwahrer schriftlich erklären, daß sie für eine Streitigkeit, die nicht nach Absatz 1 oder 2 gelöst wird, eines der folgenden Mittel der Streitbeilegung oder beide als obligatorisch anerkennen:
- a) ein Schiedsverfahren nach dem in Anlage II Teil 1 festgelegten Verfahren;
 - b) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof.
- (4) Haben die Streitparteien nicht nach Absatz 3 demselben oder einem der Verfahren zugestimmt, so wird die Streitigkeit einem Vergleich nach Anlage II Teil 2 unterworfen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- (5) Dieser Artikel findet auf jedes Protokoll Anwendung, sofern in dem betreffenden Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 28

Beschlußfassung über Protokolle

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Ausarbeitung von Protokollen zu diesem Übereinkommen und der Beschlußfassung darüber zusammen.
- (2) Protokolle werden auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen.
- (3) Der Wortlaut eines vorgeschlagenen Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der betreffenden Tagung vom Sekretariat übermittelt.

*Artikel 29***Änderung des Übereinkommens oder von Protokollen**

(1) Änderungen dieses Übereinkommens können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden. Änderungen eines Protokolls können von jeder Vertragspartei des betreffenden Protokolls vorgeschlagen werden.

(2) Änderungen dieses Übereinkommens werden auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Änderungen eines Protokolls werden auf einer Tagung der Vertragsparteien des betreffenden Protokolls beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Übereinkommens oder, sofern in einem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, des betreffenden Protokolls wird den Vertragsparteien der betreffenden Übereinkunft mindestens sechs Monate vor der Tagung, auf der die Änderung zur Beschlußfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt vorgeschlagene Änderungen auch den Unterzeichnern des Übereinkommens zur Kenntnisnahme.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung dieses Übereinkommens oder eines Protokolls. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien der betreffenden Übereinkunft beschlossen und vom Verwahrer allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung von Änderungen wird dem Verwahrer schriftlich notifiziert. Nach Absatz 3 beschlossene Änderungen treten zwischen den Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch mindestens zwei Drittel der Vertragsparteien dieses Übereinkommens oder der Vertragsparteien des betreffenden Protokolls, sofern in dem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, in Kraft. Danach treten die Änderungen für jede andere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der Änderungen hinterlegt hat.

(5) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien“ die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben.

*Artikel 30***Beschlußfassung über Anlagen und Änderung von Anlagen**

(1) Die Anlagen dieses Übereinkommens oder eines Protokolls sind Bestandteil des Übereinkommens beziehungsweise des betreffenden Protokolls; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Be-

zugnahme auf das Übereinkommen oder seine Protokolle gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar. Diese Anlagen beschränken sich auf verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische und verwaltungsmäßige Angelegenheiten.

(2) Sofern in einem Protokoll in bezug auf seine Anlagen nichts anderes vorgesehen ist, findet folgendes Verfahren auf den Vorschlag weiterer Anlagen dieses Übereinkommens oder von Anlagen eines Protokolls, die Beschlußfassung darüber und das Inkrafttreten derselben Anwendung:

a) Anlagen des Übereinkommens oder eines Protokolls werden nach dem in Artikel 29 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen;

b) eine Vertragspartei, die eine weitere Anlage des Übereinkommens oder eine Anlage eines Protokolls, dessen Vertragspartei sie ist, nicht zu genehmigen vermag, notifiziert dies schriftlich dem Verwahrer innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser mitgeteilt hat, daß die Anlage beschlossen worden ist. Der Verwahrer verständigt unverzüglich alle Vertragsparteien vom Empfang jeder derartigen Notifikation. Eine Vertragspartei kann ihren Einspruch jederzeit zurückziehen; die Anlage tritt daraufhin für diese Vertragspartei vorbehaltlich des Buchstabens c) in Kraft;

c) nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwahrer mitgeteilt hat, daß die Anlage beschlossen worden ist, tritt diese für alle Vertragsparteien des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls, die keine Notifikation nach Buchstabe b) vorgelegt haben, in Kraft.

(3) Der Vorschlag von Änderungen von Anlagen dieses Übereinkommens oder eines Protokolls, die Beschlußfassung darüber und das Inkrafttreten derselben unterliegen demselben Verfahren wie der Vorschlag von Anlagen des Übereinkommens oder von Anlagen eines Protokolls, die Beschlußfassung darüber und das Inkrafttreten derselben.

(4) Bezieht sich eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage auf eine Änderung dieses Übereinkommens oder eines Protokolls, so tritt die weitere Anlage oder die geänderte Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls selbst in Kraft tritt.

*Artikel 31***Stimmrecht**

(1) Sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist, hat jede Vertragspartei dieses Übereinkommens oder eines Protokolls eine Stimme.

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens oder des betreffenden Pro-

tokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

Artikel 32

Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und seinen Protokollen

(1) Ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann nicht Vertragspartei eines Protokolls werden, ohne Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein oder gleichzeitig zu werden.

(2) Beschlüsse aufgrund eines Protokolls werden nur von den Vertragsparteien des betreffenden Protokolls gefaßt. Eine Vertragspartei, die das Protokoll nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat, kann als Beobachter an jeder Sitzung der Vertragsparteien des betreffenden Protokolls teilnehmen.

Artikel 33

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und alle Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration vom 5. Juni 1992 bis zum 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro und vom 15. Juni 1992 bis zum 4. Juni 1993 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen und jedes Protokoll bedürfen der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten und durch die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede in Absatz 1 bezeichnete Organisation, die Vertragspartei dieses Übereinkommens oder eines Protokolls wird, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen beziehungsweise dem Protokoll gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen beziehungsweise dem Protokoll. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls gleichzeitig auszuüben.

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden erklären die in Absatz 1 bezeichneten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch dieses Übereinkommen oder das betreffende Protokoll erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Artikel 35

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen und jedes Protokoll stehen von dem Tag an, an dem sie nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegen, Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) In ihren Beitrittsurkunden erklären die in Absatz 1 bezeichneten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch dieses Übereinkommen oder das betreffende Protokoll erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(3) Artikel 34 Absatz 2 findet auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die diesem Übereinkommen oder einem Protokoll beitreten, Anwendung.

Artikel 36

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Jedes Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der in dem betreffenden Protokoll festgelegten Anzahl von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

(3) Für jede Vertragspartei, die nach der Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch die betreffende Vertragspartei in Kraft.

(4) Jedes Protokoll tritt, sofern in dem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, für eine Vertragspartei, die das Protokoll nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 2 ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für diese Vertragspartei in Kraft tritt, falls dies der spätere Zeitpunkt ist.

(5) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

*Artikel 37***Vorbehalte**

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

*Artikel 38***Rücktritt**

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Übereinkommen zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die von dem Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von den Protokollen zurückgetreten, deren Vertragspartei sie ist.

*Artikel 39***Vorläufige finanzielle Regelungen**

Unter Voraussetzung ihrer völligen Umstrukturierung nach den Erfordernissen des Artikels 21 ist die Globale

Umweltfazilität des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vorläufig die Einrichtung nach Artikel 21 für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zur ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien oder bis die Konferenz der Vertragsparteien eine Einrichtung nach Artikel 21 bestimmt.

*Artikel 40***Vorläufige Regelungen für das Sekretariat**

Das vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellende Sekretariat ist für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens bis zur ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vorläufig das Sekretariat nach Artikel 24 Absatz 2.

*Artikel 41***Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übernimmt die Aufgaben des Verwahrers dieses Übereinkommens und seiner Protokolle.

*Artikel 42***Verbindliche Wortlaute**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Rio de Janeiro am fünften Juni neunzehnhundertzweiundneunzig.

*ANHANG I***BESTIMMUNG UND ÜBERWACHUNG**

1. Ökosysteme und Lebensräume: solche, die über eine große Vielfalt, zahlreiche endemische oder bedrohte Arten oder Wildnis verfügen, die von wandernden Arten benötigt werden, die von sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder wissenschaftlicher Bedeutung sind oder die repräsentativ oder einzigartig sind oder mit entscheidenden evolutionären oder anderen biologischen Vorgängen im Zusammenhang stehen;
 2. Arten und Gemeinschaften: solche, die bedroht sind, die wildlebende Verwandte domestizierter oder gezüchteter Arten sind, die von medizinischem, landwirtschaftlichem oder sonstigem wirtschaftlichen Wert sind, die von sozialer, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung sind, die für die Erforschung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, z. B. als Indikatorarten, von Bedeutung sind;
 3. beschriebene Genome und Gene von sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung.
-

ANHANG II

TEIL 1

Schiedsverfahren

Artikel 1

Die antragstellende Partei notifiziert dem Sekretariat, daß die Parteien die Streitigkeit nach Artikel 27 einem Schiedsverfahren unterwerfen. In der Notifikation sind der Gegenstand des Schiedsverfahrens sowie insbesondere die Artikel des Übereinkommens oder des Protokolls anzugeben, deren Auslegung oder Anwendung strittig ist. Können sich die Parteien nicht über den Streitgegenstand einigen, bevor der Präsident des Schiedsgerichts bestellt ist, so legt das Schiedsgericht den Gegenstand fest. Das Sekretariat leitet diese Information an alle Vertragsparteien des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls weiter.

Artikel 2

(1) In Streitigkeiten zwischen zwei Parteien besteht das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern. Jede der Streitparteien bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter ernennen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der Präsident des Schiedsgerichts wird. Dieser darf nicht Staatsangehöriger einer der Streitparteien sein, nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer dieser Parteien haben, nicht im Dienst einer von ihnen stehen und sich in keiner anderen Eigenschaft mit der Streitigkeit befaßt haben.

(2) In Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien bestellen die Parteien mit demselben Interesse einvernehmlich einen Schiedsrichter.

(3) Freigewordene Sitze werden in der für die erste Bestellung vorgeschriebenen Weise besetzt.

Artikel 3

(1) Ist der Präsident des Schiedsgerichts innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters nicht ernannt, so ernannt ihn der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen einer der Parteien innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten.

(2) Hat eine der Streitparteien innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einen Schiedsrichter nicht bestellt, so kann die andere Partei den Generalsekretär davon in Kenntnis setzen, der die Ernennung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vornimmt.

Artikel 4

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen, den betreffenden Protokollen sowie dem Völkerrecht.

Artikel 5

Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Artikel 6

Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer der Parteien unerläßliche einstweilige Schutzmaßnahmen empfehlen.

Artikel 7

Die Streitparteien erleichtern die Arbeit des Schiedsgerichts und werden insbesondere mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln

- a) ihm alle sachdienlichen Schriftstücke vorlegen, Erleichterungen einräumen und Auskünfte erteilen und
- b) ihm die Möglichkeit geben, soweit nötig Zeugen oder Sachverständige zu laden und ihre Aussagen einzuholen.

Artikel 8

Die Parteien und die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller ihnen während der Verhandlungen des Schiedsgerichts vertraulich erteilten Auskünfte zu wahren.

Artikel 9

Sofern das Schiedsgericht nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls etwas anderes beschließt, werden die Kosten des Gerichts von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht führt über alle seine Kosten Buch und legt den Parteien eine Schlußabrechnung vor.

Artikel 10

Jede Vertragspartei, die an dem Streitgegenstand ein rechtliches Interesse hat, das durch die Entscheidung des Falles berührt werden könnte, kann mit Zustimmung des Gerichts dem Verfahren beitreten.

Artikel 11

Das Gericht kann über Widerklagen, die mit dem Streitgegenstand unmittelbar im Zusammenhang stehen, verhandeln und entscheiden.

Artikel 12

Das Schiedsgericht entscheidet sowohl in verfahrensrechtlichen als auch in materiellen Fragen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 13

Erscheint eine der Streitparteien nicht vor dem Schiedsgericht oder unterläßt sie es, sich zur Sache zu äußern, so kann die andere Partei das Gericht ersuchen, das Verfahren fortzuführen und seinen Schiedsspruch zu fällen. Abwesenheit oder Versäumnis einer Partei, sich zur Sache zu äußern, stellt kein Hindernis für das Verfahren dar. Bevor das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung fällt, muß es sich vergewissern, daß das Begehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Artikel 14

Das Schiedsgericht fällt seine endgültige Entscheidung innerhalb von fünf Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig gebildet wurde; hält es jedoch eine Verlängerung dieser Frist für

notwendig, so darf diese weitere fünf Monate nicht überschreiten.

Artikel 15

Die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts hat sich auf den Streitgegenstand zu beschränken und ist zu begründen. Sie enthält die Namen der Mitglieder, die teilgenommen haben sowie das Datum der endgültigen Entscheidung. Jedes Mitglied des Gerichts kann der endgültigen Entscheidung eine Darlegung seiner persönlichen oder abweichenden Meinung beifügen.

Artikel 16

Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien bindend. Er unterliegt keinem Rechtsmittel, sofern nicht die Streitparteien vorher ein Rechtsmittelverfahren vereinbart haben.

Artikel 17

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien über die Auslegung oder Durchführung der endgültigen Entscheidung können von jeder Partei dem Schiedsgericht, das die Entscheidung gefällt hat, zur Entscheidung vorgelegt werden.

TEIL 2

Vergleich

Artikel 1

Auf Antrag einer der Streitparteien wird eine Vergleichskommission gebildet. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, besteht die Kommission aus fünf Mitgliedern, zwei von jeder beteiligten Partei bestellten Mitgliedern und einem von diesen Mitgliedern einvernehmlich gewählten Präsidenten.

Artikel 2

Bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien bestellen die Parteien mit demselben Interesse ihre Mitglieder für die Kommission einvernehmlich. Sind zwei oder mehr Parteien mit unterschiedlichen Interessen vorhanden oder besteht Unstimmigkeit darüber, ob sie dasselbe Interesse haben, so bestellen sie ihre Mitglieder getrennt.

Artikel 3

Sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag auf Bildung einer Vergleichskommission nicht alle Mitglieder der Kommission von den Parteien bestellt worden, so nimmt der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen der Partei, die den

Antrag gestellt hat, diese Bestellungen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vor.

Artikel 4

Ist der Präsident der Vergleichskommission innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung des letzten Mitglieds der Kommission nicht ernannt worden, so ernennt der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen einer Partei innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten den Präsidenten.

Artikel 5

Die Vergleichskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt die Kommission ihr Verfahren. Sie legt einen Lösungsvorschlag zu der Streitigkeit vor, den die Parteien nach Treu und Glauben prüfen.

Artikel 6

Bei Uneinigkeit darüber, ob die Vergleichskommission zuständig ist, entscheidet die Kommission.

*ANHANG B***ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT GEMÄSS ARTIKEL 34
ABSATZ 3 DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT**

Die Gemeinschaft ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit den Mitgliedstaaten befugt, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen.

In den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen hat die Gemeinschaft, teils im Rahmen ihrer Umweltpolitik, teils im Rahmen anderer sektorbezogener Politiken, zahlreiche Rechtsakte erlassen, von denen die wichtigsten nachstehend aufgeführt sind:

- Beschluß 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 3);
- Beschluß 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 10);
- Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1);
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1);
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7);
- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40);
- Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85);
- Entscheidung 89/625/EWG des Rates vom 20. November 1989 über ein europäisches Projekt für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt (STEP) (ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 9);
- Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1);
- Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 2);
- Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15);
- Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) (ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 1).

*ANHANG C***ERKLÄRUNG ANLÄSSLICH DER RATIFIKATION DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIelfALT**

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Bedeutung, die sie dem Technologietransfer und der Biotechnologie beimessen, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Die Beachtung der Rechte des geistigen Eigentums ist ein wesentliches Element für die Durchführung von Politiken zum Technologietransfer und zu Koinvestitionen.

Für die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden der Technologietransfer und der Zugang zur Biotechnologie im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Übereinstimmung mit dessen Artikel 16 sowie unter Einhaltung der Grundsätze und Regeln für den Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere der von den Vertragsparteien dieses Übereinkommens unterzeichneten oder ausgehandelten multilateralen und bilateralen Vereinbarungen, erfolgen.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden die Inanspruchnahme des durch das Übereinkommen geschaffenen Finanzierungsmechanismus fördern, um den freiwilligen Transfer von Rechten des geistigen Eigentums europäischer Unternehmen, insbesondere die Gewährung von Lizenzen, durch normale Handelsmechanismen und -entscheidungen zu unterstützen, wobei ein angemessener und wirksamer Schutz der Eigentumsrechte sichergestellt wird.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1993

über Beihilfen der spanischen Behörden zum Verkauf bestimmter ausgewählter Vermögenswerte von Cenemesa/Cademesa/Conelec an Asea-Brown Boveri

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(93/627/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nachdem sie den Beteiligten gemäß obigem Artikel eine Frist zur Äußerung gesetzt hat und gestützt auf deren Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Der sogenannte Cenemesa-Konzern (CCC) besteht aus drei in Privatbesitz befindlichen Unternehmen der elektronischen Industrie

- Constructora Nacional de Maquinaria Eléctrica SA (Cenemesa),
- Catalana de Maquinaria Eléctrica SA (Cademesa),
- Constructora Nacional de Equipos Eléctricos SA (Conelec).

Diese Unternehmen betrieben acht Werke in sechs verschiedenen autonomen Regionen:

Unternehmen	Werk	Region
Cenemesa	Córdoba	Andalusien
	Erándio/Viscaya	Baskenland
	Reinosa	Kantabrien
	Madrid	Madrid
	Valladolid	Kastilien/León
Cademesa	Sabadell/Barcelona	Katalonien
Conelec	Galindo/Viscaya	Baskenland
	Trápaga/Viscaya	Baskenland

Die Werke gehören gegenwärtig mehreren Tochtergesellschaften des transnationalen Konzerns Asea-Brown Boveri (siehe unten), nachfolgend ABB genannt.

Ende 1988 kamen diese Werke auf 50 % der Produktionskapazität in der elektrotechnischen Industrie Spaniens. Mit 5 102 Beschäftigten stellten sie 47 % der Beschäftigtenzahl in ihrer Branche. Das Produktionsprogramm umfaßte Transformatoren, Generatoren, Industrie- und Fahrzeugmotoren und Schalter.

Der CCC-Konzern entstand Mitte der achtziger Jahre, als mehrere transnationale Unternehmen sich wegen der langanhaltenden weltweiten Krise im Investitionsgütergeschäft von ihrem Spaniengeschäft trennten.

Im Oktober 1983 meldete Westinghouse Española SA, die spanische Tochter des transnationalen Westinghouse-Konzerns, infolge langanhaltender finanzieller Schwierigkeiten den Konkurs an. Zugleich führten Westinghouse-Vertreter mit der spanischen Regierung Gespräche über einen Verkauf der spanischen Tochter, die sonst in die Abwicklung gegangen wäre.

Im Anschluß an diese Gespräche erklärte sich Westinghouse Electric bereit, 98 % des Kapitals der spanischen Tochter zum symbolischen Preis von einer Pesete je Aktie an Arbobyl Ltd zu verkaufen. Arbobyl ist eine englische Firma, die sich auf die Übernahme notleidender Unternehmen spezialisiert hat. Westinghouse Española SA änderte daraufhin ihren Namen in Cenemesa.

Im Dezember 1985 verkaufte der transnationale Konzern Brown Boveri seine spanische Tochter Brown Boveri de España SA an Cenemesa für 450 Millionen Pesetas. Brown Boveri de España SA änderte anschließend ihren Namen in Cademesa.

Cenemesa kaufte im Dezember 1986 von mehreren Aktionären 50,1 % des Kapitals von Conelec. Conelec war die neue Firma von General Eléctrica Española SA nach dem Konkurs des Unternehmens 1984, nachdem die Konzernmutter General Electric ihre Mehrheitsbeteiligung durch Umwandlung von Forderungen ihrer Gläubiger in Kapital verdünnt hatte.

Aufgrund dieser Vorgänge konnte die private Firma Arbobyl bis Ende 1986 direkt oder indirekt die Kontrolle über Cenemesa, Cademesa und Conelec übernehmen.

Unter dem neuen Mehrheitsaktionär legte der CCC-Konzern dem spanischen Industrieministerium mehrere Umstrukturierungsprojekte vor und bemühte sich um Staatszuschüsse hierzu.

Inzwischen verschlechterte sich die finanzielle Lage von CCC immer weiter. 1986 bis 1988 fielen insgesamt 14 984 Millionen Pesetas Verluste an, der Umsatz stieg von 17 475 Millionen 1986 auf 18 143 Millionen 1988.

II

Nach einer Beschwerde, die von einem Konkurrenten von CCC kam (Schreiben vom 3. April 1987), ersuchte die Kommission die spanischen Behörden um Auskunft über etwaige bis zu diesem Zeitpunkt erteilte staatliche Beihilfen für die Unternehmen des CCC-Konzerns. Die spanischen Behörden sollten auch Auskunft darüber geben, ob CCC für die Zukunft Beihilfen zugesagt worden seien. Die spanischen Behörden antworteten mit Schreiben vom 7. Juli und 6. Oktober 1987. Sie teilten der Kommission mit, mehrere autonome Regionen hätten CCC in begrenztem Umfang Mittel zugesagt, und zwar entweder vor dem Beitritt Spaniens oder nach dem Beitritt im Rahmen ordnungsgemäß angemeldeter Beihilfesysteme. Die spanischen Behörden erklärten, nach dem Beitritt habe der Konzern von der Zentralregierung keine Beihilfen mehr bekommen.

Fast ein Jahr nach der Beschwerde machte der Konkurrent von CCC die Kommission aufmerksam auf 25 000 Millionen Pesetas, die die spanische Zentralregierung und mehrere autonome Regierungen als Beihilfe für den Personalabbau bei CCC gewährt haben sollen. Die Kommission wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 1. März 1988 an die spanische Regierung mit der Bitte um Auskunft über die behaupteten staatlichen Interventionen.

Mit Fernschreiben vom 25. Mai 1988 teilten die spanischen Behörden der Kommission mit, daß seit dem letzten Schreiben vom 6. Oktober 1987 weder die Zentralregierung noch die autonomen Regionen CCC Beihilfen zugesagt hätten. Die spanischen Behörden gaben aber auch zu verstehen, daß zur Zeit über Beihilfen sozialer Art verhandelt werde, aber noch keine Entscheidung gefallen sei.

In einem an die Kommission gerichteten Schreiben vom 26. Dezember 1989 bestand die gleiche Quelle auf dem Wahrheitsgehalt ihrer Behauptungen.

Einige Tage darauf fanden am 3. Januar 1990 Besprechungen statt zwischen Vertretern des spanischen Industrieministeriums und Mitarbeitern aus dem Kabinett des für Wettbewerbspolitik zuständigen Kommissars, in deren Verlauf die spanische Seite, wie sie sagte, in einem bestimmten Fall den Rat der Kommission suche. Die Vertreter Spaniens beschrieben kurz den Inhalt der Verhandlungen, die die spanischen Zentralbehörden im Zusammenhang mit dem CCC-Konzern führten. Sie erklärten, das Verhandlungsergebnis habe nach spanischer Auffassung nichts mit Beihilfen zu tun. Die spanischen Behörden seien zu jeder Auskunft bereit. Es sei jedoch bemerkt, daß die Vertreter Spaniens keine Schriftstücke zur Erhärtung ihrer mündlichen Ausführungen vorlegten.

Die Kommission ersuchte daraufhin mit Schreiben vom 12. Januar 1990 die spanischen Behörden um Auskunft.

Erste Informationen lieferten die spanischen Behörden mit Schreiben vom 14. und 28. Februar und dann vom 5. April 1990 (Näheres hierzu in Kapitel III). Es sei vermerkt, daß am 23. Februar 1990 Fachgespräche zwischen Vertretern der spanischen Behörden und der Kommission stattfanden.

Später wurde der Fall CCC am 10. und 28. Mai 1990 von dem spanischen Industrieminister und dem für Wettbewerbspolitik zuständigen Kommissar erörtert. Auf der zweiten Besprechung einigten sich beide angesichts der Komplexität der Materie darauf, daß die spanischen Behörden weitere Auskünfte erteilen sollten, um noch verschiedene unklar gebliebene Punkte der Staatsinterventionen aufzuklären, damit sich die Kommission dann ein volles Urteil bilden könne. Beide Seiten einigten sich darauf, daß die Kommission anhand der Antwort entscheiden werde, wie es weitergehen solle.

Unerwartet und verabredungswidrig teilten die spanischen Behörden der Kommission in einem kurzen Schreiben vom 15. Juni 1990 unter Berufung auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache 120/73 (*) mit, sie würden sich an den Vergleich mit dem CCC-Konzern halten (siehe Kapitel III).

Auf dieses Schreiben der spanischen Behörden hin teilte die Kommission dem spanischen Industrieminister unverzüglich mit (Schreiben vom 20. Juni 1990 mit der Unter-

(*) Lorenz gegen Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1973, S. 1471.

schrift des für Wettbewerbspolitik zuständigen Kommissars), daß die spanische Regierung die Kommission nicht vor vollendete Tatsachen stellen dürfe, denn dies stehe in Widerspruch zu dem vereinbarten Verfahren, das Aufschluß darüber geben soll, wie die Interventionen zu bewerten seien. Mit dem Schreiben ersuchte die Kommission um weitere Auskünfte, wie beide Seiten vorher abgesprochen hatten.

Der spanische Industrieminister weigerte sich mit Schreiben vom 24. Juli 1990, dem Auskunftersuchen der Kommission nachzukommen. Der spanische Minister räumte in seinem Schreiben ein, er habe zwar mit dem Kommissar abgesprochen, daß die Kommission vor einer Entscheidung weitere Auskünfte verlangen sollte, um sich ein vollständiges Urteil bilden zu können. Er begründete die Ausführung der Staatsinterventionen jedoch mit der Dringlichkeit des Falles, da die Unternehmen des CCC-Konzerns in eine unhaltbare Lage geraten seien.

Angesichts dieser Lage beschloß die Kommission am 25. Juli 1990 die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags wegen der Interventionen der spanischen Behörden in Sachen Cenemesa, Conelec und Cademesa anlässlich des Verkaufs an ABB. Die Kommission war zu der Auffassung gelangt, daß die Interventionen Beihilfe-Elemente im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags enthielten, und daß hierfür keine Freistellung nach Artikel 92 Absätze 2 und 3 des EWG-Vertrags in Betracht komme.

Am 11. Dezember 1990 klagte Spanien vor dem Europäischen Gerichtshof auf Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 92 Absatz 2 des EWG-Vertrags (Rechtssache C-312/90, Königreich Spanien gegen Kommission) ⁽¹⁾.

III

Die spanischen Behörden hatten, wie in Kapitel II erwähnt, vor der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission mit Schreiben vom 14., 28. Februar und 5. April 1990 gewisse Auskünfte erteilt.

Von den spanischen Behörden erfuhr die Kommission mit Schreiben vom 14. Februar 1990, daß die spanische Zentralregierung, obwohl der CCC-Konzern dem spanischen Industrieministerium kein annehmbares Umstrukturierungsprogramm vorgelegt hatte (siehe Teil I), ein Bündel von außerordentlichen Beihilfen zugesagt hatte, das die Kosten des Abbaus von 1 612 Arbeitsplätzen in dem Konzern decken sollte. Die Rechtsgrundlage hierfür war eine Beihilferegulierung aufgrund des Umstellungs- und Reindustrialisierungsgesetzes 27/1984 vom 26. Juli. Die spanischen Behörden teilten ferner mit, daß sie eine

Hilfe zwar zugesagt hätten, ihnen aber auch klar sei, daß der Personalabbau allein CCC auf die Dauer nicht helfen könne. Ihrer Ansicht nach werde auch die aktive Präsenz eines neuen Großaktionärs gebraucht, der in der Lage sei, dem Konzern Kapital und technisches Know-how zuzuführen.

Hierzu sei noch bemerkt, daß diese Informationen in offenem Widerspruch standen zu dem, was die spanischen Behörden vorher der Kommission gegenüber erklärt hatten; so hieß es in einem Fernschreiben vom 25. Mai 1988 (siehe Kapitel II), daß die spanischen Behörden CCC bis dahin keinerlei Beihilfen zugesagt hätten und daß eine Hilfe zwar erwogen werde, die Form aber noch nicht feststehe.

Aus dem Schreiben vom 14. Februar 1990 ging auch hervor, daß das spanische Industrieministerium seit September 1988 auf der Suche nach einem Aktionär war und mehrere multinationale Unternehmen angesprochen hatte, die als Käufer für CCC in Frage kamen, obwohl der Konzern nicht dem spanischen Staat gehörte. Kontaktiert wurden Alsthom, ABB, Mitsubishi und Siemens. So erfuhr die Kommission, daß es Verhandlungen gab und die spanische Regierung anschließend im August 1989 das Angebot von ABB angenommen hatte. ABB wollte CCC zu folgenden Bedingungen übernehmen:

- CCC wird liquidiert.
- Das Konzernvermögen wird verkauft: ABB kauft das „Industrievermögen“ für 7 000 Millionen Pesetas, der Rest dient — frei von Sozialplanlasten — der Befriedigung der öffentlichen Gläubiger.
- Mit den Gewerkschaften wird ein Sozialplan für die Belegschaft ausgehandelt und dann verwirklicht.
- Zum Abbau von Produktionskapazitäten werden die Werke Erandio und Valladolid stillgelegt.

Zu dem Sozialplan erklärten die spanischen Behörden, zwischen den Gewerkschaften und ABB sei folgende Vereinbarung zustande gekommen:

- ABB übernimmt 2 915 der 5 102 Beschäftigten von CCC.
- Der Staat sollte die bereits im Dezember 1987 genehmigte Beihilfe wirksam werden lassen und die Kosten für eine vorzeitige Pensionierung von 1 666 Belegschaftsmitgliedern übernehmen.
- Es wird ein Pensionsfonds für freigesetzte Arbeitskräfte eingerichtet.
- 521 Mitarbeiter, die für eine vorzeitige Pensionierung nicht in Betracht kommen, erhalten finanzielle Anreize für die Aufgabe ihres Arbeitsplatzes, die von ABB finanziert werden.

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

Die spanischen Behörden erklärten, daß sich über die Absprachen mit ABB zweierlei erreichen ließe: Sicherung der Zukunft für den CCC-Konzern und Befriedigung eines möglichst großen Teils der öffentlichen Gläubiger. Hierzu wurde der Kommission mitgeteilt, daß CCC am 31. Dezember 1989 dem Staat 35 910 Millionen Pesetas schuldet, davon 19 020 Millionen Sozialabgaben, 9 102 Millionen Regionalsteuern, 2 463 Millionen wurden der zentralen Staatskasse geschuldet und 5 325 Millionen einer Staatsbank, Banco de Crédito Industrial.

Mit Schreiben vom 28. Februar 1990 teilten die spanischen Behörden der Kommission mit, die 7 000 Millionen Pesetas, die ABB zahlen wollte, seien mehr als das Doppelte dessen, was andere multinationale Unternehmen für CCC geboten hätten. Sie machten jedoch keine weiteren Angaben über die anscheinend abgelehnten Angebote. Die Vermögenswerte, die ABB nicht übernehme, sollten verkauft werden, der Erlös diene der Befriedigung der öffentlichen Gläubiger. Nach ihren Schätzungen wären damit rund 7 000 Millionen Pesetas zu Erlösen. Auf der anderen Seite hätten die Gewerkschaften den Abmachungen mit ABB zugestimmt, weil die vorzeitig pensionierten Arbeiter von den Mittelzusagen der spanischen Zentralregierung aufgrund des Gesetzes 27/1984 profitieren würden. Diese Kosten, wie verlautete, den Staat 15 019 Millionen Pesetas, die sich über die Jahre 1990 bis 2000 verteilen.

Die spanischen Behörden betonten, diese Beihilfen seien sozialer Art, sie würden direkt an die Arbeiter gezahlt und nicht durch die Bücher der Firmen laufen. Für die Vereinbarungen mit ABB würde das allgemeine spanische Steuerrecht gelten. Im Gegensatz zu früheren Verlautbarungen solle, wie die spanischen Behörden nun erklärten, nur das Werk Erandio stillgelegt werden.

Mit Schreiben vom 5. April 1990 übermittelten die spanischen Behörden der Kommission einen Entwurf zu einer „Vereinbarung über die Liquidierung und Aufteilung des CCC-Vermögens zur Befriedigung der öffentlichen Gläubiger“. Unterzeichnet war der Vergleichsentwurf von CCC, ABB und dem Staat. ABB und der spanische Staat übernahmen danach folgende Verpflichtungen:

— Die öffentlichen Gläubiger von CCC

- verzichten auf Forderungen in Höhe von 35 910 Millionen Pesetas,
- verzichten einseitig auf Rechte aus Hypotheken und Pfandrechten an CCC-Vermögen,

falls

— ABB

- ausgewählte Teile des Anlagevermögens von CCC frei von allen Lasten sowie deren laufende Forderungen und Verbindlichkeiten für 7 000 Millionen Pesetas erwirbt,
- 2 915 Belegschaftsmitglieder von CCC weiterbeschäftigt werden,
- eigene Technologien in die Werke einbringt,
- in den nächsten vier Jahren 5 600 Millionen Pesetas investiert nach dem Industrieplan, den ABB den spanischen Behörden vorgelegt hatte.

Ferner wurde in dem Vergleichsentwurf vereinbart, daß ABB die erworbenen Vermögenswerte mindestens drei Jahre behält. Auf der anderen Seite findet sich aber in dem Entwurf auch eine Klausel, wonach die 7 000 Millionen Pesetas, die ABB für ausgewählte Vermögenswerte zu zahlen hat, anscheinend (der Wortlaut ist nicht ganz klar) nicht an die öffentlichen Gläubiger gehen, sondern der Abdeckung von Verbindlichkeiten arbeitsrechtlicher Natur dienen soll.

Im Gegensatz zu dem vorausgegangenen spanischen Schreiben hieß es nun wieder, zwei CCC-Werke — Erandio und Valladolid — würden nach Erfüllung des Vergleichs stillgelegt.

Verschiedene Stellen des Vergleichsentwurfs schienen schließlich darauf hinzudeuten, daß die Interessen der Unternehmen des CCC-Konzerns in einer neu zu gründenden ABB-Tochter vertreten werden sollen.

IV

Die Entscheidung der Kommission zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags wurde der spanischen Regierung mit Schreiben vom 3. August 1990 zur Kenntnis gebracht. Darin wurde die spanische Regierung ersucht, sich zu dem Fall zu äußern und der Kommission vollständige Auskünfte zu erteilen, damit diese sich ein volles Urteil bilden könne, ob die in den Zusagen der spanischen Behörden enthaltenen Beihilfe-Elemente mit dem Vertrag vereinbar sind.

Insbesondere drängte die Kommission erneut auf Beantwortung der in ihrem Schreiben vom 20. Juni 1990 gestellten Fragen. Diese Fragen galten wesentlichen Punkten der staatlichen Interventionen, zu denen die spanischen Behörden entweder keine Auskünfte erteilt hatten oder diese nicht ausführlich genug waren, um die Interventionen richtig beurteilen zu können.

So hatte die Kommission unter anderem gefragt: nach der Gewährung oder Zusage von Beihilfen durch Regionen oder Kommunen, nach dem Schriftwechsel mit den Firmen, die ein Angebot für CCC gemacht hatten, dem Memorandum of understanding mit ABB, nach Namen, Beteiligungsverhältnissen und Rolle der Unternehmen, die über einen Kauf von CCC verhandelt hatten, Zusage gleich welcher Art der Verhandlungsparteien: Staat, Eigentümer, Käufer, Gewerkschaften, künftigen Umstrukturierungs- und Industrieplänen der Käufer mit Angabe der gegenwärtigen Produktionskapazität der CCC-Werke und den Voraussagen für die nächsten fünf Jahre usw. Der letzte Punkt war wie bei allen Beihilfen für notleidende Unternehmen von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Vereinbarkeit der staatlichen Interventionen mit dem Gemeinsamen Markt.

Die anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenten wurden von der Kommission informiert. Eine Bekanntmachung mit dem Wortlaut des Schreibens an die spanische Regierung erschien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 31. Oktober 1990.

Die spanische Regierung äußerte sich mit Schreiben vom 4. Oktober 1990. Zunächst erklärte die spanische Regierung, sie äußere sich nur, weil sie generell zur Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinschaft verpflichtet sei, nicht weil sie die Rechtmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens anerkenne. Die spanische Regierung bestritt die Rechtmäßigkeit mit der Behauptung, die Interventionen seien ordnungsgemäß gemeldet worden, und die Kommission habe in den zwei Monaten nach Erteilung der letzten Auskünfte keine Entscheidung getroffen.

Die spanische Regierung erklärte in ihren Ausführungen, die verschiedenen staatlichen Interventionen müßten als Ganzes gesehen werden, nämlich als außergerichtliche Vereinbarung über die Veräußerung von Vermögenswerten des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger. Die einzige Besonderheit sei hier die, daß nach spanischem Recht, da staatliche Stellen beteiligt seien, gewisse Formvorschriften beachtet werden müßten, als ein Urteil des spanischen Staatsrats und eine Genehmigung durch königliches Dekret.

Zu den von der Kommission gewünschten zusätzlichen Auskünften betonte die spanische Regierung, sie seien entweder der Kommission bereits erteilt worden, oder für die Beurteilung des Falles unerheblich. Trotzdem legte die spanische Regierung weitere Einzelheiten vor.

Das spanische Schreiben enthielt insbesondere das königliche Dekret 810/1990 vom 15. Juni mit der Genehmigung der spanischen Regierung für den Vergleich zwischen CCC, ABB und dem Staat und die von diesen Par-

teien am 3. Juli 1990 tatsächlich unterzeichnete Vereinbarung. Das Schreiben enthielt ferner Unterlagen, die die Kommission angefordert, aber bis dahin nicht erhalten hatte: die Vereinbarung der ABB mit den Gewerkschaften und dem Staat über die Aufteilung der Kosten des Sozialplans für die Belegschaft von CCC, unterzeichnet am 29. Dezember 1989, und den sogenannten Industrieplan, den ABB den spanischen Behörden vorgelegt hatte.

Diese Auskünfte klärten wesentliche Punkte der staatlichen Interventionen, die vor der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags noch unklar oder zweideutig gewesen waren.

Aus den neuen Informationen ging hervor, daß alle an dem Verkauf von CCC beteiligten Parteien nach einer vorher zwischen den spanischen Behörden und ABB vereinbarten Strategie vorgehen mit dem Ziel, das Industriegeschäft dieser Unternehmen zu retten, zugleich aber auch, um die rechtlichen Bindungen zwischen dem Käufer und CCC zu trennen und so den Käufer für die Zukunft vor Haftungsansprüchen zu schützen, zumindest auf dem Papier. Diese Strategie wurde in folgendem Ablauf verwirklicht:

1. *ABB gründet Esene Uno SA für die Verhandlungen und die Übernahme von CCC*

Im Gegensatz zu den früher erteilten Auskünften erklärte die spanische Regierung nun, daß nur ABB als einziges der Unternehmen, denen CCC zum Kauf angeboten worden war, ein festes Angebot gemacht hatte. Alle anderen Interessenten hätten sich aus den Verhandlungen zurückgezogen.

Nachdem die spanische Regierung im August 1989 das Übernahmeangebot von ABB für das Industriegeschäft von CCC angenommen hatte, gründete ABB eine hundertprozentige Tochter unter der Firma Esene Uno SA. Esene Uno erhielt in der Folge von CCC die Vollmacht, diese Unternehmen in den Vergleichsverhandlungen (siehe unten, Punkt 3) zu vertreten. Nach Angaben der spanischen Regierung besaß Esene Uno eine Option auf den Kauf der CCC-Aktien zum symbolischen Preis von einer Peseta.

Hierzu sei bemerkt, daß ABB auch ohne den Kauf der Aktien den CCC-Konzern über die Tochter Esene Uno effektiv beherrschte. Esene Uno vertrat die Interessen sowohl von CCC als von ABB in den Verhandlungen mit den spanischen Behörden.

Die Situation ist einigermaßen ungewöhnlich, und es ist klar zu erkennen, daß die spanischen Behörden

und ABB mit ihrer Strategie eine Absicht verfolgten: die Interessen von CCC wurden in den Verkaufsverhandlungen letztlich von einer ABB-Tochter vertreten, das heißt von dem Unternehmen, das den Konzern eigentlich kaufen sollte. Es gibt keine klare Trennlinie mehr zwischen Käufer und Verkäufer, was noch deutlicher wird bei den Staatshilfen für den Sozialplan (siehe unten, Punkt 2) und zeigt, wie stark ABB hieran beteiligt war.

2. Vereinbarungen mit den Gewerkschaften

Der Fortbestand von CCC war vor allem dadurch gefährdet, daß die Unternehmen zu viele Arbeitskräfte beschäftigten. Esene Uno im Namen von ABB und die spanische Zentralregierung verhandelten daher — allein, ohne Mitwirkung von CCC — mit den Gewerkschaften über einen Belegschaftsabbau bei CCC. Sie unterzeichneten am 29. Dezember 1989 eine Vereinbarung folgenden Inhalts:

- Die CCC-Belegschaft hat nichts gegen eine Übernahme des Industriegeschäfts von CCC durch ABB,

falls ABB

- von den insgesamt 5 102 CCC-Mitarbeitern 2 915 übernimmt,
- 521 Arbeitern, die keinen Anspruch auf Leistungen aus der Beihilferegulierung des Gesetzes 27/1984 haben, eine Abfindung zahlt (siehe Kapitel III und Schreiben der spanischen Behörden vom 14. Februar 1990),
- zusammen mit dem Staat einen Pensionsfonds für die freigesetzten CCC-Mitarbeiter einrichtet,

und falls der Staat

- die Kosten der vorzeitigen Pensionierung von 1 666 Arbeitern übernimmt, wie von der Regierung am 27. Dezember 1987 beschlossen (siehe Kapitel III),
- den 521 Arbeitern, die zusätzlich entlassen werden, die volle Arbeitslosen-Unterstützung auf die Dauer von zwei Jahren garantiert, unbeschadet ihrer Ansprüche nach allgemeinem spanischen Recht,
- sich an der Finanzierung des Pensionsfonds für die freigesetzten Belegschaftsmitglieder beteiligt.

Auch hier sollte betont werden, daß CCC an den Verhandlungen über den Belegschaftsabbau in den fraglichen Werken nicht teilgenommen hat.

3. Der Vergleich

Als das Belegschaftsproblem gelöst war, gab es aber noch einen anderen Faktor, der den Fortbestand von CCC gefährdete. Technisch wäre der Konzern bankrott gewesen, wenn er seinen Verbindlichkeiten hätte nachkommen müssen. Nach Angaben der spanischen Behörden hatte der Konzern zum 31. Dezember 1988 einen Bilanzwert von minus 19 161 Millionen Pesetas. Größter Gläubiger war der Staat mit den genannten Forderungen in Höhe von 35 910 Millionen Pesetas. Diese Forderungen waren durch Hypotheken und Sicherungsregistrierungen zugunsten des Staates gesichert.

Um dieses Problem aus der Welt zu schaffen, unterzeichnete Esene Uno SA (die fiktive ABB-Tochter) am 3. Juli 1990 im Namen von CCC, ABB und der Staat einen Vergleich zur Regelung der Schulden von CCC (Konditionen siehe Kapitel III).

Hierzu sei zu bemerken, daß nach dem Wortlaut der tatsächlich unterzeichneten Vereinbarung, den die spanische Regierung nach Einleitung des Verfahrens der Kommission übermittelt hatte, zum ersten Mal klar wurde, daß die 7 000 Millionen Pesetas, die ABB für ausgewählte Vermögenswerte geboten hatte, nicht dem Staat zuflossen und den öffentlichen Gläubigern, sondern CCC. Dieser Betrag war anscheinend das Höchstmaß dessen, was ABB bereit war, zur Finanzierung der den Gewerkschaften gegebenen Zusagen beizutragen (Abbau von 521 Arbeitsplätzen durch Anreize, Beteiligung an der Finanzierung eines Pensionsfonds). Die 7 000 Millionen Pesetas, die CCC erhielt, werden zumindest teilweise verwendet für Zahlungen an Belegschaftsmitglieder, zu denen sich ABB in der Vereinbarung mit den Gewerkschaften verpflichtet hatte (siehe oben Ziffer 2).

Aus dem Wortlaut der Vereinbarung ging auch deutlich hervor, daß die ausgewählten Vermögenswerte von CCC (das gesamte Anlagevermögen abzüglich einiger Grundstücke und Gebäude von geringem Wert) von über zwanzig verschiedenen ABB-Töchtern in Spanien gekauft wurden, so von ABB Energía SA, ABB Generación SA, ABB Metrón SA, ABB Industria SA, ABB Motores SA, ABB Nortem SA, ABB Sabadell SA, ABB Galindo SA, ABB Trafodis SA, ABB Subestaciones SA, ABB Trafo SA, ABB Trafonor SA, ABB Trafosur SA, ABB Tracción SA, ABB Service SA, ABB Imasde SA, ABB Uno SA, ABB Dos SA, ABB Tres SA, ABB Cuatro SA, ABB Cinco SA, ABB Seis SA und ABB Siete SA.

Nach dem Abwicklungsvergleich würde CCC nur einige Grundstücke und Gebäude von geringem Wert behalten, die ABB nicht für sich ausgewählt hatte. Hierzu sei jedoch bemerkt, daß nach dem Wortlaut

der Vereinbarung die nicht von ABB ausgewählten Vermögenswerte nach und nach unter Aufsicht von Esene Uno verkauft werden sollten. Dies ist ein weiterer Beweis dafür, daß CCC effektiv von ABB beherrscht wird. Die Verkaufserlöse würden dem Staat und den öffentlichen Gläubigern zufließen.

Nach Abwicklung all dieser Transaktionen bliebe von CCC für die Liquidierung nur noch eine leere Hülle.

4. Der Industrieplan

Wie bereits eingangs erwähnt, enthielt das Schreiben der spanischen Regierung auch den Wortlaut eines sogenannten „Industriepans“, den ABB den spanischen Behörden vorgelegt hatte und der deren Zustimmung fand. Neben einer Darstellung der oben erwähnten Strategie zur Übernahme der Kontrolle über das Industriegeschäft von CCC gab dieser Plan auch zum erstenmal Auskunft über die Zukunftspläne von ABB für den Konzern. So hieß es dort, daß die ABB-Töchter, die die Vermögenswerte von CCC gekauft hatten, sich zu Investitionen in Höhe von 5 600 Millionen Pesetas über die nächsten vier Jahre verpflichteten. Bis auf diese Zahl enthielt der Wortlaut des sogenannten Industriepans nur in allgemeiner Form eine Reihe von Zielen, die mit den Investitionen erreicht werden sollten (siehe Kgl. Dekret 810/1990, *Boletín Oficial del Estado*, Nummer 148 vom 21. Juni 1990).

Obwohl die Kommission ausdrücklich danach gefragt hatte, enthielt der sogenannte Industriepan und das spanische Schreiben keine Erklärung, wofür die 5 600 Millionen Pesetas im einzelnen investiert werden sollten, und auch keine Angaben über die Auswirkungen auf die künftige Produktionskapazität, die tatsächlichen Produktionszahlen und die finanziellen und technischen Leistungsdaten der Werke.

Da die spanischen Behörden die Fragen der Kommission vom 20. Juni 1990 nur teilweise beantwortet hatten, ersuchte die Kommission die spanischen Behörden mit Schreiben vom 6. November 1990 um vollständige Auskünfte und zusätzliche Erläuterungen zu den Ausführungen. Insbesondere hatten die spanischen Behörden folgende Auskünfte noch nicht erteilt: weder die Kaufangebote noch die Korrespondenz mit den Bietern waren der Kommission bisher vorgelegt worden, auch nicht die Korrespondenz mit den Käufern während der Verhandlungen, die Anhänge zu dem Vergleich, detaillierte Struktur- und Industriepäne der Käufer für die Zukunft usw. In dem gleichen Schreiben wies die Kommission darauf hin, die spanischen Behörden hätten bisher keinerlei Begründung vorgetragen, die der Kommission hilfreich gewesen wäre bei der Urteilsfindung, ob die in den Staatsinterventionen enthaltenen Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind. In diesem Zusammenhang betonte die Kommission, daß die Vorlage eines detaillierten Umstrukturierungsprogramms für das Industriegeschäft von CCC eine wesentliche Voraussetzung für eine Beurteilung sei.

Hierzu sei festgehalten, daß die Kommission nicht beurteilen kann, ob die Beihilfen für die Rettung des Unternehmens und die Umstrukturierung mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind, wenn sie von dem betreffenden Mitgliedstaat keine detaillierte, mit Zahlen belegte Auskünfte zu der geplanten Umstrukturierung und deren Auswirkungen erhält. Ohne solche Auskünfte, die von den spanischen Behörden nicht zu bekommen waren, vermag die Kommission nicht festzustellen, ob die Beihilfe nötig und angemessen war und ob sie den Wettbewerb verzerrt.

Die spanischen Behörden antworteten mit Schreiben vom 28. Dezember 1990; darin erklärten sie, sie hätten alle Fragen der Kommission beantwortet, ihre Antwort sei daher als vollständig anzusehen. Sie wiederholten, die Zusagen der staatlichen Behörden im Zusammenhang mit CCC enthielten keinerlei Beihilfeelemente.

Zu dem Vergleich erklärten die spanischen Behörden, alle Beteiligten hätten hier Zugeständnisse gemacht, und der Staat sei bestrebt gewesen, wie jeder private Gläubiger, möglichst viel von seinem Geld zurückzubekommen. Der Vergleich könne daher nicht als Schuldenerlaß gesehen werden. Ferner erklärten die spanischen Behörden, der Vergleich sei eine allgemeine Maßnahme, die unterschiedslos in ganz Spanien gelte, und es sei nicht beabsichtigt, einzelnen Unternehmen zu helfen, folglich falle der Vorgang nicht unter Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags. Sie betonten ferner, die Wirtschaft sei meist für einen außergerichtlichen Vergleich, sie scheue den Gang zum Konkursrichter, weil dann das zahlungsunfähige Unternehmen in Liquidation gehe und damit zu bestehen aufhöre.

Die spanischen Behörden machten die Kommission darauf aufmerksam, daß die Art und Weise, in der der Verkauf von CCC gehandhabt wurde, gewisse Ähnlichkeiten mit dem französischen Konkursgesetz 85/98 vom 25. Januar 1985 habe. Nach dessen Artikel 1 ist es Ziel des Konkursverfahrens, die Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb und Mitarbeiter zu schützen und deren Verbindlichkeiten zu liquidieren. Nach Ansicht der spanischen Behörden sind dies die gleichen Ziele wie die des CCC-Vergleichs. In diesem Zusammenhang erklärten sie auch, daß die Kommission in ihrer endgültigen Entscheidung zu dem französischen Beihilfe-Fall MFL den Standpunkt vertrat, daß eine Unterstützung freigesetzter Arbeitskräfte (für die Freisetzung als Folge des Verkaufs im Rahmen eines Konkursverfahrens) keine Beihilfe für den Käufer des Unternehmens darstellt.

Die spanischen Behörden erklärten schließlich, die Kommission habe im Fall MFL und im Fall Isoroy Pinault die beim Verkauf des Unternehmens anfallenden Kapitalgewinne nicht als Beihilfe angesehen. So gelangten die spanischen Behörden denn auch zu dem Schluß, daß es rechtlich unvertretbar sei, den CCC-Vergleich anders zu behandeln als den Fall des französischen Unternehmens,

nur weil die Rechtsform vielleicht bei dem CCC-Vergleich nicht ganz die gleiche sei wie bei dem französischen Konkursgesetz 85/98.

Zu den Umstrukturierungsprogrammen für das Industriegeschäft von CCC erklärten die spanischen Behörden, sie hätten der Kommission bereits alle ihnen bekannten Informationen über die Investitionsabsichten von ABB geliefert. Selbst wenn die Vereinbarung mit ABB keine Zusagen zur Höhe der künftigen Produktionskapazität enthalte, bewiese der Belegschaftsabbau von 5 102 auf 2 915 indirekt, daß es starke Kapazitätsabbau hinweise, sei ihrer Ansicht nach die Stilllegung des Werks Erandio, das nach ihren Schätzungen rund 30 % der spanischen Generatoren-Produktion stellte. Die einzige Auflage für ABB sei gewesen, den Industrieteil des Vergleichs auszuführen.

Abschließend sei noch erwähnt, daß sich unter den Papieren, die die Kommission von den spanischen Behörden mit dem Schreiben vom 28. Dezember 1990 erhalten hatte, auch ein Schreiben von ABB an das spanische Industrieministerium vom 20. Juli 1989 befand. In diesem Schreiben bestätigte ABB die Konditionen, zu denen der Konzern bereit war, die Industrieanlagen von CCC zu kaufen. Unter anderem forderte ABB: der Staat sollte die Abfindungen, Pensionsfonds und sonstige soziale Verpflichtungen für die freigesetzten Arbeitskräfte übernehmen; in der Zwischenzeit würden die öffentlichen Gläubiger von CCC ihre Rechte am CCC-Vermögen nicht geltend machen, und letztlich sollten die öffentlichen Gläubiger auf ihre Forderungen gegenüber CCC und den neuen, für den Kauf der CCC-Vermögenswerte zu gründenden ABB-Töchtern verzichten.

Das Schreiben enthielt auch den Buchwert von CCC zum 22. Juni 1989. Danach hatten die Vermögenswerte, die ABB von CCC für 7 000 Millionen Pesetas kaufte, einen Buchwert von 19 143 Millionen Pesetas. Die Vermögenswerte, die CCC behielt, um sie später zur Befriedigung der öffentlichen Gläubiger zu verkaufen, hatten einen Buchwert von 4 874 Millionen Pesetas, und der Marktwert wurde von ABB auf 6 964 Millionen Pesetas geschätzt. Aus der Aufstellung ging auch hervor, daß das Werk Erandio, wie die spanischen Behörden gesagt hatten, stillgelegt werden soll, aber die Maschinen sind anscheinend sämtlich von ABB übernommen worden.

Auf die gezielten Fragen der Kommission teilten die spanischen Behörden mit, ABB werde keine steuerliche Vorzugsbehandlung für den Kauf von CCC erhalten. Andererseits erklärten sie zu der Vergleichsklausel, wonach der Käufer von CCC nicht für Verbindlichkeiten der Vergangenheit haftet, für den Fall, daß die Kommission eine Rückzahlung anordne, Gemeinschaftsrecht gelte, da vertragliche Abmachungen wie ein außergerichtlicher Vergleich das Gemeinschaftsrecht außer Kraft setzen.

Zu der von der Kommission angeschnittenen Frage, ob hier eine der Ausnahmen des EWG-Vertrags in Betracht käme, erklärten die spanischen Behörden, die Vereinbarkeit der in Frage stehenden angeblichen Beihilfen, wegen derer ermittelt werde, lasse sich letztlich mit Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und c) des EWG-Vertrags begründen. Sie betonten, der Belegschaftsabbau werde vor allem Werke in Andalusien und im Baskenland treffen; Andalusien sei eine der Regionen mit dem niedrigsten Entwicklungsstand in Spanien, und das Baskenland sei hart betroffen durch den Niedergang der Industrie. Die meisten CCC-Werke lägen zudem in Fördergebieten der Regionalpolitik.

Die Werke Córdoba und Valladolid liegen in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und die Werke Trápaga, Galindo und Reinoso laufen unter Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des EWG-Vertrags. Nach Ansicht der spanischen Behörden weisen diese Umstände, zusammen mit den Grundsätzen, die in Artikel 130a und Protokoll 12 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt aufgestellt wurden, darauf hin, daß für an sich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen eine Ausnahme gemacht werden kann.

Im Anschluß an spätere Kontakte mit den spanischen Behörden — Schreiben vom 12. Juni, 8. Juli, 16. und 23. November 1992, 27. Januar und 10. Februar 1993 — gab ABB der Kommission ausführliche Auskünfte zu dem Umstrukturierungsprogramm für die früheren CCC-Unternehmen, die nun mehreren ABB-Töchtern in Spanien gehören (siehe Kapitel VIII).

V

Die spanischen Behörden haben im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags behauptet, daß die staatlichen Interventionen im Zusammenhang mit dem Verkauf von CCC und dem Vergleich wegen der Schulden dieser Unternehmen als normale Fälle der Anwendung allgemeiner, unterschiedslos in ganz Spanien geltender Maßnahmen angesehen werden sollten, die somit nicht unter Artikel 92 Absatz 1 fallen.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung ist die Kommission der Ansicht, daß der Schuldenerlaß und die außergewöhnliche Übernahme der Kosten für einen Sozialplan Beihilfeelemente im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags enthalten.

Die fraglichen staatlichen Interventionen unterscheiden sich von dem normalen Verhalten von Gläubigern der Privatwirtschaft (siehe Begründung in Kapitel VI) und des öffentlichen Sektors in ähnlich gelagerten Fällen. Zudem sind sie nicht als allgemeine, unterschiedslos in ganz Spanien geltende Maßnahmen einzuordnen.

Zu dem Schuldenerlaß sei zu bemerken, daß nach spanischem Recht der Staat grundsätzlich keinem Unternehmen Schulden ganz oder teilweise erlassen darf. So heißt es in Artikel 39 des spanischen allgemeinen Haushaltsgesetzes in der Fassung des Gesetzes 37 vom 29. September 1988: „Der Staat darf keine Steuerschulden erlassen, weder in gerichtlichen noch außergerichtlichen Vereinbarungen, noch die Entscheidung hierüber einem Schiedsgericht überlassen, es sei denn, die Regierung hätte dem nach Anhörung des Staatsrates zugestimmt.“ Folglich ist der Staat als Gläubiger in Spanien verpflichtet, bei der Eintreibung von Forderungen bis zum Konkurs des Schuldners zu gehen, wie dies grundsätzlich auch ein privater Gläubiger tun würde. Um die Eintreibung der Forderungen zu erleichtern, sieht der spanische Gesetzgeber sogar ein besonderes Verfahren vor, und die Forderungen des Staates sind bevorrechtigt. Im Gegensatz zu diesem allgemein üblichen Verfahren haben die spanischen Behörden der Kommission gegenüber ausdrücklich erklärt, daß sie die Forderungen an CCC nicht eintreiben wollten, um CCC nicht in den Konkurs zu treiben.

Ferner sei in jedem Fall festzuhalten, daß die staatlichen Gläubiger mit der Entscheidung für einen Vergleich zu den mit ABB ausgehandelten Bedingungen darauf verzichtet haben, einen höheren Prozentsatz ihrer Forderungen einzutreiben, als sie in Wirklichkeit eingetrieben haben (siehe unten, Kapitel VII).

Diese Tatsachen zeigen deutlich, daß die Intervention außergewöhnlich war und die feste Absicht bestand, CCC als Industrieunternehmen zu retten und dafür einen Teil der Umstrukturierungskosten zu übernehmen.

Im Gegensatz zu dem Standpunkt der spanischen Behörden schafft der obengenannte Artikel des spanischen Haushaltsgesetzes keine neue Art von Konkursverfahren, er ermächtigt den Staat nur, in besonders gelagerten Fällen auf Steuerforderungen zu verzichten, solange er sich dabei an ein bestimmtes Verfahren hält, da das Verhalten außergewöhnlich ist und dem Interesse der Allgemeinheit zuwiderlaufen könnte.

Dies bedeutet, daß der spanische Staat, wenn er nach Befragung des Staatsrates auf Forderungen verzichtet, grundsätzlich im Rahmen des spanischen Rechts handelt (natürlich muß sich der Staat grundsätzlich an die eigenen Gesetze halten). Aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts kann jedoch jeder Schuldenerlaß durch einen Mitgliedstaat unter den oben beschriebenen Umständen eine Beihilfe nach Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags sein, denn ein privater Gläubiger würde sich in einer normalen Marktwirtschaft nicht so verhalten.

Schließlich sollte noch erwähnt werden, daß der Artikel 39 dem Staat nicht die Macht gibt, auf Forderungen einer Staatsbank oder der staatlichen Sozialversicherung zu verzichten (5 325 bzw. 19 020 Millionen Pesetas im Fall CCC, siehe Kapitel III).

Wenn der Staat die Kosten des Sozialplans übernimmt, so war er hierzu als Gläubiger der Unternehmen natürlich nicht verpflichtet. Andererseits liefen diese Interventionen im Rahmen des Gesetzes 27/1984 und damit im Rahmen einer von den spanischen Behörden anerkannten Beihilferegelung.

Grundsätzlich ist das ungewöhnliche Verhalten des Staates, ungewöhnlich im Vergleich zu dem eines privaten Gläubigers, noch deutlicher, da der Staat nicht nur auf die Eintreibung von Forderungen verzichtete, sondern sogar so weit ging, die Finanzierung des Sozialplans zu übernehmen, um das Industrieunternehmen am Leben zu erhalten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die staatlichen Interventionen, wegen derer hier ermittelt wird, den Staat etwas gekostet haben und nicht als allgemeine Maßnahmen angesehen werden können. Wie in Kapitel VI noch zu erklären sein wird, hat der Staat mit dem Verzicht auf Forderungen in dem Vergleich, der letztlich auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit des spanischen Rechts beruht, und mit der Übernahme der Kosten des Sozialplans im Rahmen einer anerkannten Beihilferegelung CCC als Industrieunternehmen vor dem Untergang gerettet und absichtlich den Fortbestand unter ABB möglich gemacht.

VI

Die Kommission hat die Interventionen der spanischen Behörden geprüft und ist dabei der Frage nachgegangen, in welchen Umfang sie Beihilfelemente im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags enthalten.

Als die Kommission am 25. Juli 1990 die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags beschlossen hatte, war sie davon ausgegangen, daß folgende Interventionen Beihilfelemente enthalten könnten:

a) *Verzicht auf Forderungen in Höhe von 35 910 Millionen Pesetas*

Aus der Sicht eines vernünftig handelnden privaten Kapitalanlegers ist der Verzicht auf eine Forderung zugunsten des Gläubigers nur dann sinnvoll, wenn dieses Vorgehen im Vergleich zu anderen Möglichkeiten dem Gläubiger die Gewähr gibt, den größtmöglichen Teil seiner Forderungen eintreiben zu können.

Wenn man bedenkt, daß der Staat bevorrechtigter Gläubiger von CCC war und seine Forderungen mit Grundbucheintragungen und Sicherungsregistrierungen gesichert hatte (siehe Kapitel IV Punkt 3), dann konnte er, auch wenn CCC zahlungsunfähig war, zu-

mindest den Verkaufserlös der gesicherten Güter abzüglich Veräußerungskosten für sich buchen, wenn er seine Forderungen geltend gemacht hätte.

In dem Vergleich (siehe Kapitel III und IV Punkt 3) verzichteten die öffentlichen Gläubiger auf Forderungen in Höhe von 35 910 Millionen Pesetas. Sie erhalten dafür den Erlös aus dem Verkauf der Vermögenswerte, die ABB nicht für sich ausgesucht hatte. Diese Vermögenswerte, die zum 22. Juni 1989 noch mit 4 874 Millionen Pesetas in den Büchern standen, würden nach vorläufigen Schätzungen der spanischen Behörden 7 000 Millionen Pesetas erbringen. Im Gegensatz zu diesem Eintreibungsverfahren und trotz der dinglich gesicherten Forderungen gegenüber den restlichen Vermögenswerten bekommen die staatlichen Gläubiger kein Geld aus den Vermögenswerten, die ABB für sich ausgesucht hatte und die zum 22. Juni 1989 auf einen Buchwert von 19 143 Millionen Pesetas abgeschrieben waren.

Diese Tatsache beweist, daß im Gegensatz zu den Behauptungen der spanischen Behörden das Verhalten der staatlichen Gläubiger, die aus dem Vergleich für die Vermögenswerte, die ABB für sich ausgewählt hatte, nichts bekamen und dann noch, was sehr ungewöhnlich ist, die Kosten des Sozialplans übernahmen (siehe unten, Buchstabe b)), nicht zu der Aufgabe des Staates zu passen scheint, möglichst viel von seinen Forderungen einzutreiben, wie jeder private Gläubiger es in einer ähnlichen Lage getan hätte, ganz abgesehen von allen sozialen, regionalpolitischen und industriepolitischen Erwägungen, sondern eher zu der zielstrebig verfolgten Absicht des Staates, das Industrieunternehmen CCC vor einem Konkurs zu retten. Die spanischen Behörden haben immerhin in ihren Ausführungen bestätigt, daß CCC in Konkurs gegangen wäre und damit vermutlich die Produktion eingestellt hätte, wenn die staatlichen Gläubiger auf einer Befriedigung ihrer dinglich gesicherten Forderungen bestanden hätten (siehe Kapitel IV zweiter Teil).

Aufgrund dieser Erwägungen mußte die Kommission zu dem Schluß gelangen, daß der Verzicht der staatlichen Gläubiger auf Forderungen an CCC in Höhe von 35 910 Millionen Pesetas abzüglich der Verkaufserlöse für die Vermögenswerte, die ABB nicht für sich ausgesucht hatte, eine Beihilfe für ein produzierendes Industrieunternehmen darstellt. Mit dem Verzicht auf die Eintreibung eines Betrages in Höhe des obengenannten Forderungsverzichts haben die staatlichen Unterzeichner des Vergleichs das Industrieunternehmen CCC vor dem Untergang gerettet, so daß es unter ABB fortbestehen konnte. Das Industriegeschäft betreiben jetzt Tochtergesellschaften von ABB (eine Aufzählung findet sich in Kapitel IV, Punkt 3). Mit Hilfe der spanischen Behörden haben diese Unterneh-

men bewußt die Nachfolge von CCC als Eigentümer der Produktionsanlagen angetreten, ohne die aufgelaufenen Verbindlichkeiten mit übernehmen zu müssen.

Der Beihilfecharakter der den ABB-Töchtern gegebenen Zusagen geht deutlich aus der Tatsache hervor, daß die Forderungen, auf die der Staat verzichtete, durch Grundbucheintragungen und Sicherungsregistrierungen des Anlagevermögens von CCC gesichert waren. Unter diesen Umständen wären die ABB-Töchter, hätte der Staat nicht auf seine Forderungen gegenüber CCC und die Geltendmachung seiner dinglich gesicherten Rechte verzichtet, verpflichtet gewesen, unter diesen Umständen als Eigentümer der Vermögenswerte für die Schulden einzustehen.

- b) *Übernahme der Kosten eines Sozialplans in Höhe von schätzungsweise 15 bis 30 Milliarden Pesetas durch den spanischen Staat*

Als sich die Gewerkschaften, ABB und der Staat im Dezember 1989 nach langen Verhandlungen darauf geeinigt hatten, daß ABB 2 915 der 5 102 CCC-Mitarbeiter übernehmen würde (siehe Kapitel III), verhandelten ABB und der Staat weiter über die Aufteilung der Kosten für die Freisetzung der 2 187 Mitarbeiter. Es wurde schließlich ein Kompromiß erzielt, wonach ABB bis zu 7 000 Millionen Pesetas übernehmen würde, der Staat den Rest im Rahmen einer Beihilferegelung, die sich auf das Gesetz 27/1984 stützte.

Die Zusage von ABB war in einer der Klauseln des am 3. Juli 1990 unterzeichneten Vergleichs enthalten. Danach zahlte ABB 7 000 Millionen Pesetas (einschließlich Mehrwertsteuer) an CCC für die ausgesonderten Vermögenswerte des Konzerns. CCC verpflichtete sich in dem Vergleich, diesen Betrag für die Finanzierung der ABB-Zusagen an die Gewerkschaften zu verwenden. Praktisch bedeutete dies, daß die 7 000 Millionen Pesetas teilweise für die Abfindung der 521 Arbeiter verwendet wurden, die keine Leistungen aus der Beihilferegelung des Gesetzes 27/1984 in Anspruch nehmen konnten.

Damit ABB die restlichen 1 666 Arbeiter entlassen konnte, ohne dafür zahlen zu müssen, erklärte sich der Staat bereit, die im Dezember 1987 von der spanischen Regierung genehmigten Beihilfen aufgrund des Gesetzes 27/1984 zu gewähren (siehe Kapitel III). Damit übernimmt der Staat die Kosten für die vorzeitige Pensionierung der 1 666 CCC-Mitarbeiter.

Aufgrund des Gesetzes 27/1984 können Mitarbeiter eines Unternehmens, das sich offiziell in Umstrukturierung befindet, vorzeitig pensioniert werden, wenn sie älter sind als 55 Jahre. Die Zentralregierung hat nach Angaben der spanischen Behörden für die 1 666 Mitarbeiter von CCC 15 019 Millionen Pesetas für Leistungen nach dem Gesetz 27/1984 bereitgestellt.

Die Auskünfte beweisen, daß die staatlichen Interventionen, um die es hier geht, entscheidend zur Rettung von CCC beigetragen haben, denn auf diese Weise konnte eine Einigung mit der Belegschaft erreicht werden. Eine Klage hätte CCC in den Konkurs getrieben (CCC war zahlungsunfähig und hätte die Abfindung für die ausscheidenden Mitarbeiter nicht aufbringen können). ABB konnte den Betrieb mit einer stark verkleinerten Belegschaft fortsetzen.

Die spanischen Behörden haben eingeräumt (siehe Kapitel III), daß die Belegschaft von CCC ohne die vorzeitige Pensionierung dem Vergleich mit ABB nicht zugestimmt hätte, weil ABB nicht bereit war, mehr als 7 000 Millionen Pesetas für einen Sozialplan zugunsten der tatsächlich entlassenen 521 Arbeiter zu zahlen.

Es sei noch einmal betont, daß diese Vereinbarungen zwischen dem Staat und ABB getroffen wurden, und CCC hieran nicht beteiligt war. Dies zeigt, wie stark ABB sich hier engagiert hatte.

Die 15 019 Millionen Pesetas sind jedoch nicht der Wert der Beihilfe, von denen CCC für die Fortführung des Geschäftsbetriebs und ABB über die vorzeitige Pensionierung der 1 666 Mitarbeiter profitiert haben.

Der Betrag steht für die Kosten, die dem Staat durch die vorzeitige Pensionierung und Leistungen an ausscheidende Belegschaftsmitglieder entstehen. Diese Seite der Interventionen — für die Mitarbeiter des Konzerns — birgt keinerlei Beihilfeelemente im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags, weil sie keinem Unternehmen oder Produktionszweig zugute gekommen sind.

Zur Beantwortung der Frage, wieviel Beihilfen das Industrieunternehmen tatsächlich bekommen hat, sind folgende Überlegungen anzustellen. Normalerweise hätten die 1 666 Arbeiter bei einer Entlassung Anspruch auf zumindest die im spanischen Recht vorge-

sehene Abfindung gehabt. Hierzu heißt es in Artikel 51 Absatz 10 des Gesetzes 8/1980 vom 10. März, Estatuto de los Trabajadores, daß ein Arbeiter, der aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder höhere Gewalt seinen Arbeitsplatz verliert, Anspruch hat auf eine Abfindung in Höhe von 20 Tageslöhnen je Jahr Betriebszugehörigkeit, höchstens jedoch 12 Monatslöhne.

Der Staat übernahm die Kosten für eine vorzeitige Pensionierung von 1 666 CCC-Mitarbeitern, die bereits über 55 Jahre alt waren: hierin ist ein Beihilfeelement enthalten, das dem Gesamtwert der gesetzlichen Mindestabfindung für die entlassenen Arbeitskräfte entspricht.

Wer nun ist der Empfänger dieser Beihilfen? Offensichtlich der in den Besitz von ABB übergegangene CCC-Betrieb. Die Wettbewerbsstellung des Industrieunternehmens ist durch die Entlastung von den hohen Kosten des Sozialplans für die entlassenen Mitarbeiter stark verbessert worden. Auf der anderen Seite stellt die Kommission anhand der ihr vorliegenden Angaben fest, daß die staatlichen Interventionen vorher zwischen dem Staat und ABB abgesprochen worden waren, um die Übernahme des vom Staat unterstützten Industrieunternehmens durch ABB zu erleichtern.

Hieraus muß die Kommission demnach schließen, daß wenn der Staat die Kosten einer vorzeitigen Pensionierung von 1 666 CCC-Mitarbeitern, die älter waren als 55 Jahre, übernimmt, hierin ein Beihilfeelement zugunsten von ABB enthalten ist, insofern, als die Zusagen für die entlassenen Mitarbeiter über die ihnen nach spanischem Recht zustehende Mindestabfindung hinausgehen.

Hierzu sei bemerkt, daß ohne die staatlichen Interventionen ein Konkurs nur dann hätte abgewendet werden können, wenn ABB die Abfindung für die 1 666 CCC-Mitarbeiter gezahlt hätte, da CCC zahlungsunfähig war. Es sei auch daran erinnert, daß ABB, wie oben ausgeführt, tatsächlich eine höhere Abfindung für die 521 Arbeiter unter 55 Jahren zahlte, die nicht für Leistungen aufgrund des Gesetzes 27/1984 in Betracht kamen. Schließlich sei noch festgehalten, daß sich das Beihilfeelement aus einer Vereinbarung mit der Belegschaft ergibt, welche die Unterschrift des Staates und des ABB-Konzerns trägt, an der CCC nicht beteiligt war und nach der beide Parteien sich die Kosten des Belegschaftsabbaus in den gegenwärtig von ABB betriebenen Werken teilen.

c) *Andere mögliche Beihilfeelemente bei der Veräußerung von CCC (d. h. niedriger Verkaufspreis, Steuervergünstigungen, Auftragszusagen durch den Staat)*

Die spanischen Behörden haben der Kommission gegenüber offiziell schriftlich erklärt, daß für den Verkauf von CCC das allgemeine spanische Steuerrecht gelte und die Käufer keine Steuerermäßigungen oder Steuererlaß in Anspruch nehmen könnten.

Auf der anderen Seite haben die spanischen Behörden aber auch erklärt, daß der Staat keine über den Vergleich hinausgehenden Abreden mit ABB getroffen habe. In dem Vergleich steht beispielsweise nicht, wie die Kommission nachgeprüft hat, daß die ABB-Unternehmen künftig mit Staatsaufträgen rechnen könnten.

Schließlich geht aus den Angaben der spanischen Behörden eindeutig hervor, daß der Verkauf von CCC eine rein privatwirtschaftliche Angelegenheit zwischen CCC und ABB war, da CCC nie dem Staat gehört hat.

Es ist daher in diesem Fall grundsätzlich nicht möglich, daß der Staat Vermögenswerte unter dem Wert verkauft hätte, was eine Beihilfe gewesen wäre. Selbst wenn der Preis, der schließlich unter zwei privaten Unternehmensgruppen für den Übergang der Eigentumsrechte an dem Vermögen von CCC ausgemacht wurde, möglicherweise anders ausgefallen wäre, wenn der Staat den Beteiligten eine Beihilfe gewährt hätte — siehe Buchstaben a) und b) hierzu — wäre die Preisdifferenz kein neues Beihilfeelement, sondern die logische Folge vorher festgestellter Beihilfeelemente.

Wenn die spanischen Behörden auf Parallelen zu zwei anderen Beihilfefällen hingewiesen haben — die Entscheidungen der Kommission zu Beihilfen für die französischen Unternehmen MFL und Isoroy-Pinault — so hat die Kommission im Fall CCC festgestellt, daß die spanischen Behörden diesen Unternehmen in Ausübung ihres Ermessens in ihrem besonderen Fall die Schulden erlassen haben, während bei MFL und Isoroy-Pinault der Kommission nichts über einen Schuldenerlaß von seiten des Staates bekannt geworden ist. Unter diesen Umständen konnte die Kommission gegen die Interventionen der französischen Regierung für die beiden Unternehmen nichts einwenden.

Auf der anderen Seite vermag die Kommission keinerlei Parallelen in den Zahlungen an die MFL-Belegschaft zu den Zahlungen für die CCC-Belegschaft zu erkennen. Im Falle MFL hatte die französische Regierung Beihilfen zugesagt, nachdem der Konkursrichter das Übernahmeangebot ausgewählter Bieter angenommen hatte, zu dem eine kleinere Belegschaft gehörte. Jedenfalls war der Käufer grundsätzlich

nicht verpflichtet, mit den Arbeitern von MFL über eine Abfindung zu verhandeln, und hat es auch nicht getan, nur weil er dem Konkursrichter ein Angebot unterbreitet hatte. Folglich enthoben die Beihilfen für MFL-Arbeiter den Käufer keiner direkten oder indirekten Verpflichtungen gegenüber der Belegschaft. Im Gegensatz hierzu hat der Staat schon lange vorher 1987 Beihilfen für die Mitarbeiter versprochen, um eine Übernahme des Unternehmens zu erleichtern, wie die spanischen Behörden selbst ausdrücklich zugegeben haben. Darüber hinaus hat ABB — und nicht CCC — verhandelt und schließlich Abfindungen gezahlt für die Arbeiter, die nicht für eine Beihilfe aufgrund des Gesetzes 27/1984 in Betracht kamen, und hätte auch eine Abfindung für die vorzeitig auf Staatskosten pensionierten Mitarbeiter zahlen müssen, um eine Einigung außerhalb des Konkursverfahrens zu erreichen, wenn der Staat nicht interveniert wäre. Unter diesen Umständen erfolgte die Intervention des Staates für die CCC-Mitarbeiter offensichtlich, um die Fortführung des Industrieunternehmens durch ABB mit einer wesentlich kleineren Belegschaft zu ermöglichen.

Auf der anderen Seite hat die Intervention dem Konzern Kosten abgenommen, die er hätte tragen müssen, um den Belegschaftsabbau durchzusetzen, weil er mit den Arbeitern hätte verhandeln müssen, um deren Zustimmung zu der geplanten Übernahme zu erlangen, ohne daß es zu einem Konkurs kommt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß mit der Übernahme sämtliche Produktionsanlagen von CCC an andere Unternehmen übergangen. Aufgrund dieser Überlegungen hat von der Intervention letztlich ABB profitiert.

Im Gegensatz zu den französischen Fällen, wo die Unternehmen sich in den Händen von Konkursverwaltern befanden und die Vermögenswerte von einem Konkursrichter nach französischem Konkursrecht zur Befriedigung der Gläubiger verkauft wurden, galt für die Unternehmen des CCC-Konzerns nicht das spanische Konkursrecht — weil die spanischen Behörden CCC nicht in den Konkurs treiben wollten — und wurden die Vermögenswerte in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung zwischen CCC und ABB veräußert, wonach der Staat sein Geld nicht zurückbekam aus den Vermögenswerten, die ABB für sich ausgesucht hatte, wie von den spanischen Behörden der Kommission gegenüber eingeräumt wurde.

Folglich vermag die Kommission keinerlei Parallelen zwischen den französischen Fällen und dem Fall CCC zu erkennen.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Angaben und Ausführungen kann die Kommission nur zu dem Schluß gelangen, daß die Interventionen der spanischen Behörden beim Verkauf des CCC-Konzerns zwei Beihilfeelemente im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des

EWG-Vertrags enthalten, sie kommen den ABB-Töchtern zugute, die gegenwärtig das Industrieunternehmen CCC fortführen und dessen Vermögenswerte besitzen. Der Wert der Beihilfen läßt sich schätzen:

- Verzicht auf Forderungen in Höhe von 35 910 Millionen Pesetas abzüglich der Erlöse, die den öffentlichen Gläubigern aus dem Verkauf der nicht von ABB übernommenen Vermögenswerte zufließen, und
- Wert der gesetzlichen Mindestabfindung für 1 666 vorzeitig auf Staatskosten pensionierte CCC-Mitarbeiter; laut Artikel 51 Absatz 10 des Gesetzes 8/1980 Estatuto de los Trabajadores beträgt die gesetzliche Mindestabfindung je Arbeiter 20 Tageslöhne je Jahr der Betriebszugehörigkeit, höchstens jedoch zwölf Monate.

Es handelt sich hier um Beihilfeelemente, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt verfälschen oder zu verfälschen drohen, wie es in Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags heißt.

Wenn ein Staat die Marktstellung eines Unternehmens oder eines Produktionszweiges gegenüber den Konkurrenten in der Gemeinschaft stärkt oder erhält, ist anzunehmen, daß davon auch andere Unternehmen und Produktionszweige berührt werden.

In diesem Zusammenhang sei festgehalten, daß die elektronische Industrie in der Gemeinschaft einem besonders starken Wettbewerb ausgesetzt ist. Als Anfang der achtziger Jahre die Nachfrage weltweit zusammenbrach, führte dies zu einem Konkurrenzkampf von äußerster Härte und großen Überkapazitäten. Preis und Gewinnspannen gerieten unter starken Druck. Obwohl inzwischen Kapazitäten abgebaut wurden, ist der Konkurrenzkampf mit der schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes eher noch schärfer geworden. Der Abbau der Handelsschranken, die Liberalisierung der Auftragsvergabe und der Übergang zu gemeinsamen Normen haben die Unternehmen gezwungen, stärker auf ihre Konkurrenz zu achten. Das Ergebnis ist ein Umstrukturierungsprozeß, der die Industrie zwingt, nur das zu produzieren, was sich rentiert, und ihre Arbeitskräfte rationell einzusetzen. Es gab Fusionen und Betriebsübernahmen, nicht nur mit dem Ziel, die Vorteile der Großserienproduktion zu nutzen, sondern auch um auf Auslandsmärkten Positionen aufzubauen.

Der innergemeinschaftliche Handel mit elektrotechnischen Gütern des Nace-Kapitels 34 (ohne Elektronik) nahm in den achtziger Jahren einen starken Aufschwung und verdoppelte sich von 1982 bis 1988 auf 26 000 Millionen ECU. Für 20 000 Millionen ECU wurde 1988 in Länder außerhalb der Gemeinschaft exportiert. 5 % des innergemeinschaftlichen Handels entfielen 1988 auf Güter der Elektrotechnik (gegenüber 3,9 % 1982). Die

Branche belegt hier den siebten Platz. Auch die Marktsegmente der Produktpalette der früheren CCC-Werke, heute ABB, sind stark dem innergemeinschaftlichen Handel ausgesetzt. Im innergemeinschaftlichen Handel wurden 1988 für 2 519 Millionen ECU Elektromotoren und Generatoren (Nimexe-Nomenklatur 8501 und 8504) geliefert. Hochspannungs-Schalter kamen 1989 auf 262 Millionen ECU im innergemeinschaftlichen Handel, Transformatoren auf 249 Millionen ECU 1988. Im Transformatorenbau ist der Kapazitätsüberhang besonders groß, so daß nicht alle Hersteller voll ausgelastet sind. Der Kampf um neue Absatzmärkte wird mit äußerster Härte geführt, und daran dürfte sich auch in den nächsten Jahren nicht viel ändern (siehe Panorama der EG-Industrie 1991—1992, Kapitel 11, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1991).

Die Kommission muß betonen, daß selbst wenn der CCC-Konzern am spanischen Export anscheinend nicht allzu stark beteiligt war, so haben doch die CCC-Werke, und das wird wohl auch unter ABB nicht anders sein, auf dem spanischen Markt eine sehr starke Stellung. Immerhin entfallen rund 50 % der Beschäftigten und der Produktionskapazitäten in der Branche auf CCC, wie die spanischen Behörden in ihren Schreiben eingeräumt haben. Jede Beihilfe, die diesen Anlagen zugute kommt, stärkt die Wettbewerbsstellung der Unternehmen und sichert ihnen künstlich einen hohen Marktanteil in Spanien auf Kosten der Konkurrenten in der Gemeinschaft, die keine Staatshilfen bekommen, und die auf dem spanischen Markt Fuß zu fassen versuchen (siehe Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache C-102/87⁽¹⁾).

Schließlich sei noch bemerkt, daß der ABB-Konzern und derzeitige Eigentümer der früheren CCC-Betriebe in der Elektrotechnik weltweit das größte Unternehmen ist und 1989 einen Konzernumsatz von 12 Milliarden ECU erzielt, fast das Doppelte dessen, was das nächstgrößte Unternehmen der Branche einnahm.

Zu der Frage der Wettbewerbsverzerrungen durch die Beihilfeelemente, die hier zu beurteilen sind, sei schließlich bemerkt, daß das spanische Gericht zum Schutze des Wettbewerbs, wie die Kommission im Verlaufe ihrer Ermittlungen festgestellt hat, in einer Entschließung vom 20. Dezember 1988, bestätigt vom Plenum am 13. April 1989 (Bekanntmachungen im EG-Bulletin 10 vom 16. Juli 1989 und 12 vom 18. Juni 1989), entschieden hat, sowohl die Beihilfen für den Sozialplan von CCC und der Verzicht auf Forderungen an CCC könnten in der spanischen elektrotechnischen Industrie zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Aus diesem Grund empfahl das spanische Gericht der spanischen Regierung dort, wo solche Beihilfen aus sozialen und industriepolitischen Gründen gewährt werden, sie möglichst niedrig zu halten, um auch die Auswirkungen auf die Konkurrenten möglichst niedrig zu halten, und sie sollte dabei

(¹) Frankreich gegen Kommission, Slg. 1988, S. 4067.

nicht nur an den Inlandsmarkt, sondern auch den Weltmarkt denken.

Zu den Unternehmen, denen die Beihilfeelemente zugute gekommen sind — die ABB-Töchter, die die CCC-Vermögenswerte gekauft haben — muß die Kommission feststellen, daß es ihr klar ist und auch hier berücksichtigt wurde, daß die spanischen Behörden und ABB vertraglich vereinbart hatten, diese Unternehmen nicht für die Altschulden von CCC aufkommen zu lassen. Damit dies nicht geschehe, vereinbarten beide Parteien, daß die ABB-Töchter die Vermögenswerte von CCC übernehmen, und erklärten in dem Vergleich, daß die hierunter fallenden Maßnahmen auf keinen Fall als Begründung einer Rechtsnachfolge verstanden werden dürften.

Trotz dieses Sachverhalts muß die Kommission zu dem Schluß gelangen, daß der Empfänger der Beihilfeelemente im Falle CCC, nämlich ABB (ABB-Töchter), im Gegensatz zu anderen Beihilfefällen (siehe beispielsweise die Kommissionsentscheidung 89/661/EWG (Alfa Romeo und Fiat) kein drittes Unternehmen war, das an den Vorgängen vor der Übernahme durch die Töchter nicht beteiligt war, sondern eine aktive Rolle spielte, und vorher mit dem Staat die Konditionen ausgehandelt hatte, die dann, wie die Kommission schließlich feststellte, Beihilfeelemente enthielten.

Wie oben in den einschlägigen Kapiteln dargelegt wurde, bestand zweifellos ein Zusammenhang zwischen den staatlichen Interventionen und der Übernahme von CCC durch ABB. Dies ergibt sich daraus, daß der Staat auf Forderungen verzichtete und dinglich gesicherte Rechte nicht geltend machte, und dann die Kosten des Sozialplans übernahm, was sehr ungewöhnlich ist, nachdem er hierüber mit ABB verhandelt hatte, sobald ABB für seine Übernahmepläne die Zustimmung des Staates erhalten hatte.

Schließlich hat die Kommission festgestellt, daß der Staat dem Geschäftsbetrieb von CCC geholfen hat, indem er im Rahmen der Übernahmevereinbarungen mit ABB nicht nur auf die Eintreibung seiner Forderungen verzichtete, sondern auch außer der Reihe erhebliche Mittel aufwandte, um den Untergang des Unternehmens zu verhindern. Die besonderen Umstände des Falles zeigen zudem, daß der ganze Vorgang planmäßig darauf abzielte, ABB die Fortführung des Geschäftsbetriebes von CCC zu ermöglichen, und ABB umfangreiche finanzielle Verpflichtungen zu ersparen, die sonst auf ABB zugekommen wären, wenn ABB den Geschäftsbetrieb vor einem Konkurs übernommen hätte.

VII

Zu der Stellung der Beihilfeelemente für die ABB-Töchter (siehe Abschnitt IV Punkt 3) im Gemeinschaftsrecht

ist zu sagen, daß sowohl der Schuldenerlaß, das erste Beihilfeelement, als die Übernahme der Kosten des Sozialplans, das zweite Beihilfeelement, rechtswidrig sind, weil sie von der spanischen Regierung unter Mißachtung von Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags genehmigt wurden.

Die Beihilfen für die CCC-Mitarbeiter aufgrund des Gesetzes 27/1984 wurden im Dezember 1987 genehmigt. Das war nur möglich, weil die Geltungsdauer verschiedener Kapitel der Beihilferegelung rechtswidrig verlängert war. Als die spanische Regierung am 24. Dezember 1986 einer Verlängerung zustimmte, verstieß sie damit gegen Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags, der sie verpflichtete, die Verlängerung der Kommission zu melden und deren Genehmigung einzuholen. Die Verlängerung der Beihilferegelung und die Gewährung von Beihilfen auf dieser Grundlage sind nach Gemeinschaftsrecht ohne vorherige Unterrichtung der Kommission rechtswidrig.

Zu dem Schuldenerlaß haben die spanischen Behörden der Kommission gegenüber eingeräumt, daß sie im August 1989 offiziell ein Angebot von ABB zur Übernahme des Industriegeschäfts des privaten CCC-Konzerns (siehe Kapitel III) angenommen hätten. Das Angebot war nach dem Schreiben von ABB an das spanische Industrieministerium vom 20. Juli 1989 (siehe Kapitel IV) nur gültig, wenn sich der Staat bereit erklärte, auf seine Forderungen an die Unternehmen zu verzichten. Dies zeigt, daß die spanischen Behörden ABB im August 1989 die Beihilfe fest zugesagt hatten, ohne sie der Kommission zu melden.

Zu dem Rechtsweg, der für die Gewährung der Beihilfe eingeschlagen wurde, sei zu bemerken, daß die spanische Regierung im Anschluß an eine Entschließung des spanischen Parlaments vom 22. März 1988 ein Verwaltungsverfahren eingeleitet hatte. Dieses bestand darin, daß sie die Beihilfepläne der Comisión Delegada del Gobierno para Asuntos Económicos vorlegte, die die Beihilfe im Juli 1989 gewährte. Auch der spanische Staatsrat wurde gehört. Hierüber wurde die Kommission aber nicht unterrichtet, wie in Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags vorgesehen, obwohl die Kommission allen Mitgliedstaaten klargemacht hatte, daß Beihilfen grundsätzlich rechtswidrig und meldepflichtig sind.

So hatte die Kommission in einem Schreiben an die Mitgliedstaaten vom 27. April 1989 die Mitgliedstaaten an ihre Pflichten aus Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags erinnert: danach kommt ein Mitgliedstaat seiner Meldepflicht auch dann nicht nach, wenn er das Verfahren eingeleitet hat, um der Beihilfe Rechtswirksamkeit zu verleihen. Hierunter ist nicht die Auszahlung der Beihilfe an den Empfänger zu verstehen, sondern die vorausgehende

Einführung oder Durchführung der Beihilfe auf gesetzgeberischer Ebene nach den Grundsätzen der Verfassung des Landes. Als rechtswirksam gilt eine Beihilfe dann, sobald die Gesetzgebungsmechanismen, die eine Gewährung der Beihilfe ermöglichen, geschaffen worden sind.

Im vorliegenden Fall war die Beihilfe offensichtlich ohne vorherige Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags gewährt worden, lange bevor die spanischen Behörden hiervon zum ersten Mal etwas verlauten ließen in ihren Schreiben vom Februar und April 1990. Inzwischen war die Beihilfe fest zugesagt worden. Es gab hierzu eine Reihe von Entscheidungen verschiedener Verwaltungsbehörden des Landes, die der Kommission nie gemeldet wurden.

Abschließend sei noch vermerkt, daß die Entscheidung vom Dezember 1987 zur Gewährung einer Beihilfe aufgrund des Gesetzes 27/1984 Rechte für die Arbeiter der Unternehmen und Pflichten für den Staat begründeten.

Die spanischen Behörden, die den Beihilfecharakter ihrer Interventionen bestreiten, können nicht darüber hinwegsehen, daß nach einem Urteil des spanischen Gerichtshofs zum Schutz des Wettbewerbs vom 22. Dezember 1988 sowohl die sozialen Maßnahmen aufgrund des Gesetzes 27/1984 wie der Verzicht auf Forderungen (insbesondere Beiträge zur Sozialversicherung) wettbewerbsverzerrende Beihilfen wären. Trotzdem wurden die Beihilfepläne nicht der Kommission gemeldet.

Die Kommission muß daraus schließen, daß die Beihilfelemente für die ABB-Töchter, wie sie oben in Kapitel VI aufgezeigt wurden, rechtswidrig sind, weil die spanische Regierung sich hier nicht an Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags gehalten hat.

Die durch den Verstoß gegen Vertragsvorschriften entstandene Lage ist besonders ernst, da die vom Staat zugesagten Beihilfelemente bereits verwirklicht worden sind. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß angesichts des zwingenden Charakters der Verfahrensvorschriften des Artikels 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags, die auch aus ordnungspolitischen Gründen von Bedeutung sind — die unmittelbare Wirkung ist vom Gerichtshof in seinem Urteil zur Rechtssache 77/72 (*) vom 19. Juni 1973 anerkannt worden —, die Rechtswidrigkeit der Beihilfelemente nicht nachträglich behoben werden kann.

Trotzdem ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission verpflichtet ist, sich an das Verfahren des Artikels 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags zu halten, wie der Gerichtshof mit Urteil vom 14. Februar 1990 in der Rechtssache C-301/87 (†) bestätigt hat.

(*) Capolongo gegen Azienda Agricola Maya, Slg. 1973, S. 611.

(†) Frankreich gegen Kommission, Slg. 1990-I, S. 307.

VIII

Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags besagt, daß Beihilfen der dort genannten Art grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Ausnahmen sind nach Artikel 92 Absatz 2 des EWG-Vertrags möglich, kommen aber hier wegen der Art der Beihilfelemente nicht in Betracht, weil sie nicht der Verwirklichung der dort genannten Ziele dienen.

Welche Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sein können, ist in Artikel 92 Absatz 3 des EWG-Vertrags im einzelnen aufgeführt. Die Vertragskonformität ist an der Gemeinschaft als ganzer und nicht an den Verhältnissen nur eines Mitgliedstaats zu messen. Wenn der gemeinsame Markt funktionieren soll, müssen die Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 entsprechend den Grundsätzen des Artikels 3 Buchstabe f) eng ausgelegt werden, wenn eine Beihilferegulierung oder eine einzelne Beihilfe geprüft wird. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn die Kommission sich überzeugt hat, daß die Kräfte des Marktes allein, ohne die Beihilfe, nicht ausgereicht hätten, um die Empfänger zu einem Verhalten zu veranlassen, das den Zielen der Ausnahmen dienen würde.

Ließe man die Ausnahmen gelten für Fälle, in denen sie nicht zu den Zielen beitragen oder in denen die Beihilfe hierfür nicht notwendig ist, so würde dies darauf hinauslaufen, Wirtschaftszweigen und Unternehmen einzelner Mitgliedstaaten Vorteile zu verschaffen, weil dann deren finanzielle Stellung künstlich gestärkt würde, hierunter litte dann der Handel zwischen Mitgliedstaaten, und es würde der Wettbewerb verzerrt, ohne daß sich dies mit einem gemeinsamen Interesse nach Artikel 92 Absatz 3 des EWG-Vertrags rechtfertigen ließe.

Zur Frage, ob eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) für Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten in Betracht käme, sei bemerkt, daß die ehemaligen CCC-Werke Córdoba und Valladolid in Fördergebieten liegen, so daß hier Regionalhilfen zulässig wären gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a); die Werke Trápaga, Galindo und Reinosa liegen in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c), die Werke Sabadell und Madrid liegen nicht in Fördergebieten.

Die Werke Trápaga, Galindo, Reinosa, Sabadell und Madrid liegen nicht in Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, wie es in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) heißt, und aus diesem Grund kann auch für Beihilfen, die diesen Werken zugute kommen, keine

Ausnahme von der Unvereinbarkeitsregel gemacht werden. Auch wenn die Werke Córdoba und Valladolid in Gebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) liegen, und die übrigen Werke außer Madrid und Sabadell in Gebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c), kann für die in Frage stehenden Beihilfeelemente keine dieser beiden regionalpolitischen Ausnahmen geltend gemacht werden, weil die Beihilfe der Rettung und Umstrukturierung notleidender Unternehmen dient, wie es hier der Fall ist, und so für sie eine Ausnahme nur in eng begrenzten Fällen in Betracht kommt (siehe Achter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffer 228). Insbesondere muß die Hilfe unter anderen Erfordernissen eng an Umstrukturierungsmaßnahmen des Empfängers gebunden sein, die das Unternehmen wieder voll lebensfähig machen und dem Wettbewerb in der Gemeinschaft keinen Schaden zufügen.

Zu den obengenannten Gründen — Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und c) von dem Beihilfeverbot kommen aus regionalpolitischen Gründen nicht in Betracht — sei bemerkt, daß die fragliche Beihilfemaßnahme nichts mit einer Regionalhilfe für die betreffenden Gebiete zu tun hat, sondern eher eine Art ad-hoc-Intervention der spanischen Regierung ist, um das Industrieunternehmen CCC am Leben zu halten.

Zu den Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) des EWG-Vertrags wäre zu sagen, daß die Sachlage im vorliegenden Falle nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür liefert, daß die Beihilfen zur Förderung eines Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse bestimmt waren oder eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Spaniens beheben sollten. Zudem haben die spanischen Behörden keine Argumente dieser Art zur Begründung einer Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Vertrag vorgetragen.

Zu der Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des EWG-Vertrags für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wäre zunächst festzuhalten, daß die staatliche Hilfe beim Verkauf von CCC zu der Klasse der Rettungs- und Umstrukturierungshilfen für notleidende Unternehmen gehört, da der Konzern finanziell stark angeschlagen war. Zudem haben die spanischen Behörden eingeräumt, daß sich der CCC-Konzern am Rande des Konkurses befand, als der Staat eingriff.

Wenn notleidende Unternehmen eine Beihilfe bekommen, ist die Gefahr besonders groß, daß damit Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Probleme einem anderen Mit-

gliedstaat zugeschoben werden; die Beihilfe wirkt als Mittel zur Erhaltung des Status quo, sie verhindert, daß die Kräfte der Marktwirtschaft in natürlicher Konsequenz Unternehmen, die nicht konkurrenzfähig sind, auslöschen, wenn es ihnen nicht gelingt, sich veränderten Wettbewerbsbedingungen anzupassen. Aus diesem Grunde legt die Kommission strenge Maßstäbe an, wenn sie die Vereinbarkeit von Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung notleidender Unternehmen zu bewerten hat. Insbesondere fordert die Kommission, daß der Staat wirklich nur dann interveniert, wenn ein vernünftiges Umstrukturierungs- oder Umstellungsprogramm verwirklicht wird, welches das Unternehmen auf Dauer wieder lebensfähig zu machen vermag, und zum Ausgleich für die Beihilfe auch einen Beitrag des Unternehmens vorsieht, der über das durch die Beihilfe veränderte normale Spiel von Angebot und Nachfrage hinaus zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele des Artikels 92 Absatz 3 des EWG-Vertrags beiträgt. Für die Praxis bedeutet dies, daß die Kommission sorgfältig beobachten muß, ob die Umstrukturierungsprogramme für die notleidenden Unternehmen, die vom Staat gerettet werden, aus Gründen des gemeinsamen Interesses vertretbar sind.

Im Fall CCC ist die Kommission verpflichtet, die Umstrukturierungsprogramme zu beobachten, die die Käufer von CCC für die Produktionsanlagen hätten aufstellen können, da die Unternehmen des CCC-Konzerns nicht mehr für das Industriegeschäft verantwortlich sind.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Beihilfen verhindern soll, „die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen“, im zweiten Falle unabhängig von der Rechtsform des Produktionsbetriebs.

Wenn es möglich wäre, die Kommission daran zu hindern, ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Beihilfen für Sanierungs- und Umstrukturierungspläne nachzukommen, einfach durch Übertragung der Anlagen auf ein anderes Unternehmen, dann würden damit Artikel 92 bis 94 teilweise ausgehöhlt; hier entstände dann eine Lücke, um sich dem EWG-Vertrag ganz zu entziehen. Dies wäre dann der Fall, wenn den Unternehmen gestattet würde, sich der Kommissionsaufsicht über die Umstrukturierung der Produktion durch Übertragung der Vermögenswerte auf ein anderes Unternehmen zu entziehen. In solchen Fällen muß der Grundsatz des EWG-Vertrags, daß der Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt nicht in einer Weise verändert werden darf, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft — Grundsatz, der in Artikel 3 Buchstabe f) und in Artikel 92 verankert und deren Anwendung der Kommission anvertraut ist — stärker wie-

gen als jede Rechtsform oder jedes tarnende Rechtsgeschäft, die die Artikel ihrer Wirkung berauben könnten.

In dem vorliegenden Falle lieferten die spanischen Behörden der Kommission zunächst keinen Beweis, daß die Beihilfeelemente in ihren Interventionen an ein vertretbares Umstrukturierungsprogramm für die von den ABB-Töchtern gekauften Industrieanlagen gebunden waren (siehe Kapitel IV).

Die Kommission hat in der Folge im April, Mai und Juli 1991 und im März 1992 mit den spanischen Behörden Verbindung aufgenommen, um ausführliche Angaben darüber zu bekommen, wie hoch die Beihilfeelemente für ABB waren und wie die Umstrukturierungspläne von ABB für die Industrieanlagen von CCC im einzelnen aussahen.

Trotz dieser Kontakte blieben die Versuche der Kommission, diesen Punkt weiter zu klären, leider ergebnislos, weil die spanischen Behörden darauf bestanden, daß die staatlichen Interventionen keine Beihilfeelemente enthielten.

Unter diesen Umständen war die Kommission gezwungen, die Ermittlungen ohne wirksame Unterstützung durch die spanischen Behörden in den obengenannten Diskussionspunkten fortzuführen. Es sei hierzu noch bemerkt, daß die Kommission ihre Erwägungen zugleich auch dem Europäischen Gerichtshof vorgetragen hat, nachdem dieser von der spanischen Regierung angerufen worden war, um die Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1990 zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags für nichtig zu erklären.

Eine Anwaltsfirma, die im Auftrag von ABB Asea Brown Boveri (Zürich, Schweiz) handelte, ersuchte die Kommission mit Schreiben vom 12. Juni 1992 zu der von der Kommission geplanten Entscheidung Stellung nehmen zu dürfen.

Ein Schreiben vom 8. Juli 1992 enthielt eine erste Stellungnahme von ABB.

Mit Schreiben vom 16. November 1992 legte ABB der Kommission einen Bericht vor mit dem Titel „Bericht über die Angemessenheit des von den ABB-Töchtern gezahlten Kaufpreises für Vermögenswerte von CCC in Spanien“. Darin gelangte der Verfasser, die Firma Price Waterhouse, zu dem Schluß, daß der Preis, den ABB für das Nettovermögen von CCC gezahlt hatte, über dem oberen Ende einer angemessenen Marktpreisspanne lag.

Mit Schreiben vom 23. November 1992 berichtete ABB über das Umstrukturierungsprogramm für den früheren Geschäftsbereich von CCC. ABB lieferte weitere Informationen mit Schreiben vom 27. Januar 1993 und 10. Februar 1993.

ABB erteilte die Auskünfte „unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ABB die Behauptung, beim Kauf von CCC sei eine staatliche Beihilfe gewährt worden, nicht anerkennt und den Standpunkt der spanischen Regierung unterstützt, daß die Kommission kein Recht habe, in diesem Fall zu ermitteln.“

Hieraus geht hervor, daß ABB nach Erwerb der vorher im Besitz der CCC-Unternehmen befindlichen Vermögenswerte ein einschneidendes Umstrukturierungsprogramm ausgeführt hat. Im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms hat ABB die Produktionskapazität reduziert und die Produktion rationalisiert, Technologie transferiert und umfangreiche Investitionen vorgenommen.

Es sei vermerkt, daß ABB bestätigt hat, „es gab erhebliche Überkapazitäten im elektrotechnischen Anlagenbau vor dem Erwerb von CCC und der Umstrukturierung durch ABB. Diese Überkapazitäten waren eine schwere Last, weil nach dem Beitritt Spaniens zur EWG der Importanteil auf dem spanischen Markt größer wurde. Hiervon ging ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck auf das Geschäft aus“.

Der Abbau der vorher bestehenden Produktionskapazitäten erfolgte auf verschiedene Weise: Stilllegung eines ganzen Werks, Verringerung der Zahl der Fertigungsstraßen von zwei oder drei je Produkt auf nur eine, Verringerung der Produktionsfläche durch Stilllegung von Werksgebäuden, Verringerung des Maschinenparks durch Verschrottung und Veräußerung, Personalabbau.

Das Werk Erandio wurde ganz geschlossen. Überaltete Maschinen des Werks Erandio wurden verschrottet. Ein Teil der Anlagen, insbesondere die neueren Maschinen, gingen in das Werk Galindo und ersetzen dort alte Maschinen, die dann verschrottet wurden. In einigen wenigen Fällen gingen Maschinen aus Erandio nach Galindo, um dort den Maschinenpark aufzustocken und so auf eine Mindestkapazität für die Rentabilität eines neuen Produktionsprogramms zu kommen.

Sabadell gibt die Produktion von Industriemotoren, E-Loks und Transformatoren auf.

Ein großer Teil der restlichen Maschinen von CCC ist abgebaut, verschrottet oder verkauft worden, um die Produktionskapazität so weit abzubauen, daß wieder rentabel produziert werden kann.

ABB hat mit seinem Umstrukturierungsprogramm die Produktion neu organisiert. Hierzu gehörte auch eine Konzentration, so daß nicht mehrere Unternehmen das gleiche produzieren. ABB hat auch die Zahl der Ferti-

gungsstraßen reduziert, und jetzt werden auf einer Straße auch verschiedene Produkte hergestellt, so daß es keinen parallelen Arbeitsaufwand mehr gibt.

Die Ergebnisse der Maßnahmen werden deutlich, wenn man sich die Produktionskapazitäten vor und nach der Umstrukturierung anschaut. Die folgenden Tabellen ge-

ben einen Überblick über die hierfür von ABB genannten Zahlen (*):

(*) Da die Angaben vertraulich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* keine absoluten Zahlen genannt.

TABELLE A

Produktionsbereich	Kapazität vor Erwerb		Kapazität nach Umstrukturierung	
	direkte Stunden	MW	direkte Stunden	MW
Stromerzeugung	(...)	(...)	(...)	(...)
Indusriemotoren	(...)	(...)	(...)	(...)
E-Loks (einschl. Motoren)	(...)	(...)	(...)	(...)
Transformatoren (*)	(...)	(...)	(...)	(...)
Hochspannungsschalter (*)	(...)	(...)	(...)	(...)

(*) Hier nicht MW, sondern MVA.

(*) Hochspannungsschalter sind nicht in die Bewertung eingegangen, da sich im Zuge der Umstrukturierung der spanische Vorprodukt-Anteil und die Fertigungsintegration geändert haben, so daß kein Vergleich mehr möglich ist.

TABELLE B

Kapazitätsabbau

Produktionsbereich	direkte Stunden	% (Abbau)	MW	% (Abbau)
Stromerzeugung	(...)	- 63,4	(...)	- 63,3
Indusriemotoren	(...)	- 60,7	(...)	- 60
E-Loks (einschl. Motoren)	(...)	- 42,4	(...)	- 36,3
Transformatoren	(...)	- 51,7	(...)	- 53,3
		- 51,5 (Durchschnitt)		- 55,7 (Durchschnitt) (*)

(*) Der Gesamtdurchschnitt basiert auf MW und vermittelt so ein schiefes Bild, weil die Kapazität des Transformatorenbaus in MVA angegeben wurde.

Im Vergleich hierzu ergab sich für Gesamtnachfrage und Produktionskapazität in Spanien folgendes Bild:

TABELLE C

Produktionsbereich	Marktnachfrage	Gesamtkapazität Spanien 1990	Kapazität CCC 1990	Kapazität CCC nachher
Stromerzeugung	2 000	4 107	(...)	(...)
Indusriemotoren	450	880	(...)	(...)
E-Loks (einschl. Motoren)	700	518	(...)	(...)
Transformatoren	3 500	7 500	(...)	(...)

Ein großer Teil des Umstrukturierungsprogramms bestand für ABB darin, die Produktion zu rationalisieren, sie effizienter und rentabler zu machen.

Zu den Rationalisierungsmaßnahmen gehörten: neue materialflußorientierte Auslegung der Werke, Einführung neuer Planungsmethoden, wie Just-in-time-Belieferung mit Vormaterial, das dann nicht mehr auf Lager gehalten zu werden braucht, Verbesserung der Produktionsqualität, Reduzierung der Betriebsflächen, besserer Service.

Diese Maßnahmen sind nur ein Teil eines umfassenden Rationalisierungsprogramms, das noch nicht abgeschlossen ist. Es konnte aber bereits einiges erreicht werden: die Arbeitsproduktivität stieg um über (...) %, die Material-Durchlaufzeit verringerte sich um (...) %, das Materiallager wurde um (...) % reduziert, die Fehlerquote ging von (...) % auf (...) % zurück, on-time-Lieferungen stiegen von (...) % auf (...) %, und die Betriebsfläche wurde um (...) % reduziert (*).

Der Technologie-Transfer, der den ehemaligen CCC-Unternehmen im Zuge der Umstrukturierung zugute kam, hat einen Wert von über 250 Millionen US-Dollar.

An Investitionen waren ursprünglich in der Übernahmevereinbarung 5 600 Millionen Pesetas vorgesehen, nach dem derzeit laufenden neuen Investitionsplan von ABB sind es jedoch 10 523 Millionen Pesetas.

Die Angaben, die der Kommission von ABB zugegangen waren, wurden mit Schreiben vom 18. Dezember 1992 und 9. März 1993 den spanischen Behörden mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Mit Schreiben vom 18. Januar und 20. April 1993 erklärten die spanischen Behörden erneut, die Interventionen, wegen derer ermittelt werde, enthielten keinerlei Beihilfelemente, und sie unterstützten das Umstrukturierungsprogramm von ABB im Hinblick darauf, daß eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des EWG-Vertrags gemacht werden könnte.

Aufgrund der Angaben von ABB und deren Bestätigung durch die spanischen Behörden ist die Kommission zu folgendem Schluß gelangt:

Zu dem Bericht, der sich mit der Frage befaßt, ob der Preis, den ABB für CCC gezahlt hat, angemessen war, muß die Kommission jedoch bemerken, daß, wenn ABB

einen angemessenen Marktpreis gezahlt hat, wie der Bericht zeigen will, dies kein ausreichender Grund ist, um daraus zu schließen, daß die Interventionen der spanischen Behörden zur Rettung von CCC überhaupt keine Beihilfelemente enthalten sollten.

Wenn ein Käufer für ein Unternehmen einen angemessenen Preis zahlt — das heißt einen Preis, der auf der Erwartung beruht, daß die Kapitalanlage in angemessener Zeit eine angemessene Verzinsung bringt —, so zeigt dies nur, daß er sich so verhalten hat, wie ein privater Kapitalanleger sich vernünftigerweise in einer Marktwirtschaft verhalten hätte. Aber das Verhalten des Käufers schließt nicht aus, daß der Staat möglicherweise eine Beihilfe gewährt hat, wenn er sich nicht gegenüber den an dem Geschäft beteiligten Käufer und Verkäufer wie ein privater Kapitalanleger in einer Marktwirtschaft verhält. Der Staat verhielt sich im Falle CCC nicht wie sich ein privater Kapitalanleger in einer Marktwirtschaft in einer ähnlichen Lage verhalten hätte (siehe Kapitel VI).

Für den vorliegenden Fall wäre noch einmal festzuhalten, daß das Bestehen einer Beihilfe für ABB schon daraus ersichtlich ist, daß der Staat, obwohl er Sicherheiten besaß, aus dem Kauf von CCC durch ABB kein Geld zog, und daß ABB aktiv an den Verhandlungen teilnahm, die vor und nach dem Kauf stattfanden, unter der Bedingung, daß der Staat einen großen Teil der Umstrukturierungskosten übernimmt, wozu er als Gläubiger durchaus nicht verpflichtet war.

Selbst wenn die Interventionen der spanischen Behörden eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags enthalten, kann die Kommission sie nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des EWG-Vertrags als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären, wenn sie, wie oben erläutert, verbunden ist mit einem Umstrukturierungsprogramm für die geförderten Betriebszweige, das aus der Sicht der Gemeinschaft vertretbar erscheint.

Folglich hat die Kommission die spanischen Behörden wiederholt darauf hingewiesen, daß sich die Auseinandersetzung auf die Frage konzentrieren muß, ob es für die Wettbewerbsverzerrung, die von der Beihilfe ausgeht, einen genügenden Ausgleich gibt.

Da die fragliche Beihilfe für die Rettung und Umstrukturierung eines notleidenden Unternehmens gewährt wurde, muß die Kommission sich vergewissern, daß die Beihilfen mit einem Umstrukturierungsprogramm des Empfängers verknüpft werden, der das Unternehmen wieder lebensfähig macht, ohne aus der Sicht der Gemeinschaft dem Wettbewerb zu schaden. Hier erwartet die Kommission normalerweise, daß die Empfänger unrentable Produktionslagen stilllegen und/oder Produktionskapazitäten abbauen.

(* Da die Angaben vertraulich sind, werden keine Zahlen im Amtsblatt genannt.

Hier nun hat die Kommission, seit sich ABB in das Verfahren eingeschaltet hat, zum ersten Mal ausführliche Angaben zu den Umstrukturierungsmaßnahmen von ABB bekommen.

Danach soll das Umstrukturierungsprogramm von ABB für die unterstützten Unternehmen die Produktionskapazität für alle Produktionsbereiche zusammen um durchschnittlich 51,5 % nach der Zahl der direkten Arbeitsstunden und 55,7 % in Megawatt (siehe Tabelle B) reduzieren. Damit verschwanden Überkapazitäten vom spanischen Markt und auch Wettbewerbspennungen auf Gemeinschaftsebene. Konkurrenten können nun auch Marktanteile in den einzelnen Marktsegmenten gewinnen.

Darüber hinaus soll die Umstrukturierung produktive, gewinnbringende, lebensfähige Geschäftszweige als festen Bestandteil des ABB-Konzerns in Spanien aufbauen. Zu diesem Zweck hat ABB beträchtliche Mittel und Know-how investiert, um die Unternehmen wieder auf eine feste Grundlage zu stellen.

Die Kommission muß aber auch berücksichtigen, daß das Umstrukturierungsprogramm Arbeitsplätze sichert in Gebieten, die einen Entwicklungsrückstand aufweisen oder von einem Niedergang der Industrie bedroht sind. Hierbei sollte beachtet werden, daß 63 % der Belegschaft von CCC in regionalpolitischen Fördergebieten arbeiten (20 % in Regionen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a).

Aufgrund dieser Erwägung gelangt die Kommission daher zu dem Schluß, daß der frühere Industriebetrieb von CCC, der jetzt ABB gehört und wofür ABB nun verantwortlich ist, nach einem aus der Sicht der Gemeinschaft befriedigenden Plan umstrukturiert wird.

Demnach kann für die Beihilfelemente, die in den Interventionen der spanischen Behörden anlässlich des Verkaufs ausgewählter Vermögenswerte von CCC an ABB-Töchter eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des EWG-Vertrags gemacht werden, da sie anscheinend nicht den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verzerren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Interventionen der spanischen Behörden in Form

- eines Verzichts auf Forderungen staatlicher Gläubiger an Cenemesa/Cademesa/Conelec (CCC) in Höhe von 35 910 Millionen Pesetas abzüglich der Erlöse aus dem Verkauf gewisser Vermögenswerte, und
- der Anwendung der Beihilferegelung des Umstellungs- und Reindustrialisierungsgesetzes 27/1984 zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung von CCC-Mitarbeitern,

beschlossen anlässlich des Verkaufs ausgewählter Vermögenswerte von CCC an die folgenden Tochtergesellschaften von Asea-Brown Boveri (ABB): ABB Energía SA, ABB Generación SA, ABB Metrón SA, ABB Industria SA, ABB Motores SA, ABB Nortem SA, ABB Sabadell SA, ABB Galindo SA, ABB Trafodis SA, ABB Subestaciones SA, ABB Trafo SA, ABB Trafonor SA, ABB Trafosur SA, ABB Tracción SA, ABB Service SA, ABB Imasde SA, ABB Uno SA, ABB Dos SA, ABB Tres SA, ABB Cuatro SA, ABB Cinco SA, ABB Seis SA und ABB Siete SA, stellen eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags dar.

Die fragliche Beihilfe ist nach Gemeinschaftsrecht rechtswidrig, da die spanische Regierung bei der Gewährung gegen Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags verstieß.

Die Beihilfe kann jedoch gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Artikel 2

Spanien legt der Kommission Jahresberichte zur Verwirklichung des Umstrukturierungsprogramms für die früher CCC und heute ABB gehörenden Betriebe bis 1995 vor.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1993

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Vizepräsident